

## Lokrische Inschrift von Naupaktos aus der Sammlung Woodhouse.

(Nach der Originalausgabe von J. N. Oikonomides bearbeitet.)

Als ich im Jahre 1855 in meinen epigraphischen und archäologischen Beiträgen aus Griechenland S. 6 schrieb, Herr Prof. Oikonomides, der Herausgeber des Vertrages zwischen Oiantheia und Chaleion<sup>1</sup>, sei seit längerer Zeit mit Bearbeitung einer zweiten, im Besitz des Herrn Woodhouse<sup>2</sup> befindlichen, auf Naupaktos bezüglichen Bronzeinschrift beschäftigt, dachte ich nicht, dass wir noch fast fünfzehn Jahre auf das Erscheinen warten müssten. Und doch ist es so gegangen. Erst 1869 ist endlich die ausserordentlich wichtige Urkunde in vortrefflichem Facsimile mit ausführlichem Commentar des Herrn Oikonomides in Athen herausgekommen, unter dem Titel: *Ἐποικία Λοκρῶν Γράμματα τὸ πρῶτον ὑπὸ I. N. Οἰκονομίδου ἐκδοθέντα καὶ διαλενκαθέντα*. *Patto Colonario de' Locri per la prima volta pubblicato ed illustrato da G. N. Economides. Ἐν Ἀθήναις, ἐκ τοῦ τυπογραφείου X. N. Φιλαδελφείως*. In dieser, ohne den Index und die beiden Tafeln, 130 Quartseiten umfassenden Schrift gibt Herr O. zuerst *Ὀλίγα ἀνὰ περὶ τοῦ μνημείου* S. 5—8, dann eine

---

<sup>1</sup> Ich weiss nicht, warum Herr G. Curtius, Stud. z. griech. und latein. Gramm. II. S. 442 und Andere die Herausgabe dieser Inschrift immer Ross zuschreiben. Oikonomides hat sie 1850 in Corfu zuerst herausgegeben und Ross nur die genau nachgebildeten Tafeln mit einem Theil des Commentars von Oikonomides, von einer eigenen Einleitung begleitet, für das deutsche Publicum wiederholt. Auch Rangabé hat sie im 2. Theil seiner *Antiquités Helléniques* nach Oikonomides gegeben. Jedem das Seine!

<sup>2</sup> Jetzt mit der ganzen Sammlung Woodhouse im britischen Museum.

Υπόθεσις τῆς ἐπιγραφῆς S. 9—39, worin er sehr ausführlich über den Begriff von ἔποικος, ἐποικία und dessen Verhältniss zu ἀποικία handelt. Es folgt ein Abschnitt Οἱ ἐποικήσαντες καὶ ὁ χρόνος τῆς ἐποικήσεως S. 39—53, dann Κείμενον τῆς ἐπιγραφῆς, der Text mit einer Παράφρασις S. 53—57. Bis hierher ist überall der griechische Text des Verfassers von einer italienischen Uebersetzung begleitet. Von S. 57 bis 129 geht dann der nur griechisch abgefasste Commentar: Σημειώσεις εἰς τὸ κείμενον τῆς ἐπιγραφῆς, woran sich noch ein kleiner Anhang über eine in Arkadien gefundene kleine Bronzeinschrift schliesst. Von den zweiundsiebenzig doppelgespaltenen Quartseiten dieses Commentars nimmt aber nicht weniger als fünfundfünfzig (S. 66—121) ein Excurs über griechische und lateinische Wortbildung ein, wozu die Form κοινόν Veranlassung bietet. Ueberhaupt hat die doch keineswegs leichte Sacherklärung der Inschrift weit weniger Berücksichtigung gefunden, als die sprachliche, so dass man trotz der Paraphrase in manchen Punkten über die Meinung des Herrn Oikonomides im Dunkeln bleibt. Bei der hohen Bedeutung der Urkunde ist es daher gewiss am Platze, ja geradezu geboten, dass sie weiteren Prüfungen unterliege, und ich will versuchen, sie hauptsächlich von Seiten ihres Inhaltes, so weit es mir möglich, zu erläutern, während ich das Sprachliche nur so weit berühre, als es zum Verständniss nöthig ist. Natürlich muss dabei auf die Erklärungen des ersten Herausgebers überall Rücksicht genommen werden, dessen Verdienste dankbar anzuerkennen sind, wenn man ihm auch nicht überall beistimmen kann. Seinen etymologischen Excurs dagegen, der in keinem nothwendigen Zusammenhang mit der Inschrift steht, überlasse ich Andern zur Prüfung. Von weitem Bearbeitungen ist mir einstweilen nur der von einigen Bemerkungen begleitete und in Einzelnem von Herrn Oikonomides abweichende Abdruck des Textes durch Herrn G. Curtius in den Studien zur griech. und latein. Grammatik II. S. 441 ff. und die kurze Anzeige von Bursian im Centralblatt von Zarncke 1870. S. 154, 155 bekannt.

Zuerst Einiges über die Erztafel und die Schrift. Die Tafel, die wir nach Oikonomides in der natürlichen Grösse geben, misst in der Länge etwa Met. 0,34, in der Höhe Met. 0,285 und ist auf beiden Seiten beschrieben. Auf der ersten Seite sind 25 Zeilen, auf der zweiten, wo der unterste Theil leer geblieben ist, nur 22, wie ich früher schon in diesem Museum XXII, S. 626 mitgetheilt habe. Gefunden ist sie nach Oikonomides wahrscheinlich in Naupaktos oder an der Stelle des alten Chaleion, das wäre in der

heutigen Scala von Sálona, vgl. Bursian, Geogr. von Griechenland I. 150. Mir selbst hat 1853 Woodhouse als Fundort der beiden lokrischen Inschriften Galaxidi, wahrscheinlich das alte Oiantheia (vgl. Bursian a. a. O. S. 149), bezeichnet, doch mag sein, dass er nur den Ort meinte, von wo er sie erhalten. Jedenfalls gehört sie nicht hierher, sondern nach Naupaktos.

Die Platte ist ziemlich roh bearbeitet, was auf die Schrift in so fern Einfluss hatte, als an mehreren Stellen wegen Vertiefungen die Buchstaben weiter als gewöhnlich von einander gestellt sind. Die Schrift selbst ist mit einer gewissen Nachlässigkeit eingegraben, entschieden nachlässiger als auf der ersten lokrischen Tafel mit dem Vertrag zwischen Chaleion und Oiantheia. Es zeigt sich das recht klar am untersten Ende der ersten Seite, wo die vierundzwanzigste Zeile so schräg ausgefallen ist, dass für die fünf- und zwanzigste zwar am Anfang links noch Raum genug ist, weiterhin aber nicht mehr, daher nur drei Buchstaben auf diese Zeile gebracht sind, die Fortsetzung aber, obwohl im engsten Zusammenhang, in der ersten Zeile der zweiten Seite folgt. Damit stimmt denn wohl zusammen, dass mehremal unzweifelhaft Schreibfehler untergelaufen sind, wie wir nachher sehen werden. Die Schrift hat in der Hauptsache durchaus den gleichen Charakter, wie die der ersten Inschrift, scheint, aber, für sich allein betrachtet, etwas älter zu sein. Die Zusammengehörigkeit zeigt sich nicht nur im Gebrauch von  $\rho$  für Xi und von  $\Psi$  für Chi, wie ihn das ganze von Kirchhoff als das westliche bezeichnete Alphabet hat, sondern, was entscheidend ist, in dem sonst nirgends vorkommenden Zeichen  $\ast$  für Psi, das Ross in seiner Ausgabe der ersten Inschrift S. 16 sehr mit Unrecht als corrigierten Schreibfehler statt  $\Psi$  hat erklären wollen.

Das höhere Alter scheint sich besonders in dem durchgängigen Gebrauche des Koppa vor  $o$  und selbst vor  $po$  zu zeigen, während es in der ersten Inschrift ganz fehlt. Wir finden *ἐπιφοιροί, ἐνοργον, ὕρρος, φερόντας, φεφδηρότα, κηρόμενον, Περροθαριῶν(?) πρόδιρον, ροινῶνες, τριάροντα* und durchweg *Αορροί*. Die Gestalt des Koppa hat die Eigenthümlichkeit, dass über dem senkrechten Strich nicht eine Kreislinie, sondern ein starker kreisförmiger Punkt steht. Nicht unähnlich sind die *O* auf der Elischen Bronzetafel C. I. G. 11 gegeben. Der Gebrauch des Digamma entspricht dem der ersten Inschrift. Wir finden es in den Zusammensetzungen und Ableitungen von *ὄχος: φοικέοντος, φοικιατῶν, φοικηταῖς, ἐπιφοιροί, ἅ π'ιφοικία, ἀλφεί, φέκαστος, φεσάριοι, φέττα, φεφδηρότα* und einmal in

*Ναυπακτίων*, während sonst immer *Ναύπακτος*, *Ναυπάκτιοι* geschrieben ist.

Auch die Züge der übrigen Buchstaben sind im Ganzen alterthümlicher als auf der ersten Inschrift. Darauf ist indessen nicht viel Gewicht zu legen, da wir ja selbst in dieser zwei verschiedene Handschriften deutlich unterscheiden können. Doch will ich hier das Hauptsächlichste hervorheben. Alpha hat durchweg den rechten Schenkel gebrochen, ähnlich wie in ältern böotischen Inschriften; aber der Querstrich läuft stets vom untern Theil des linken Schenkels aufwärts, ungefähr nach dem Winkel des rechten Schenkels ( $\Delta$ ). Gamma hat immer die abgerundete Form des lateinischen C, wie auf dem plattäischen Weihgeschenk, der neusten von Eustratiades in der Arch. Ephemeris 1869, S. 341, Taf. 50 herausgegebenen tegeatischen Bronzeinschrift und in der Schrift der chalkidischen Colonien in Italien. Theta kommt nur mit dem Kreuze im Kreise vor, nie mit dem Punkte; einmal S. I. Z. 22 findet sich sogar ein Doppelkreuz, wie es mir sonst noch nie begegnet ist ( $\oplus$ ). Lambda hat den rechten Schenkel immer kürzer als den linken ( $\wedge$ ), My desgleichen fast immer ( $\mathcal{M}$ ) und ähnlich Ny ( $\mathcal{N}$ ). Im Allgemeinen sind die Buchstaben mehr in die Höhe als in die Breite gezogen, wie sich besonders bei Beta, Delta, Zeta, Sigma zeigt.

Die Interpunction ist regelmässig durch drei übereinanderstehende Punkte ausgedrückt; nur einmal S. II. Z. 6 finden wir bloß zwei, offenbar aus Versehen, und S. II. Z. 7 vier, indem links vom untersten der drei regelmässigen noch ein vierter steht. Wahrscheinlich hatte der Graveur diesen zuerst gemacht, bemerkte dann aber, dass senkrecht darüber gesetzt der oberste in das Ny stossen würde, und machte daher alle drei etwas weiter rechts, ohne den einzelnen daneben auszuglätten. Uebrigens ist, wie gewöhnlich, ohne alle Consequenz interpungirt, so dass bisweilen die aufs engste zusammenhängenden Wörter getrennt sind, wie der Artikel von seinem Substantiv S. I. Z. 5.

Zur Bezeichnung von neun Abschnitten oder Paragraphen sind als Zahlzeichen die ersten neun Buchstaben  $\mathcal{A}—\mathcal{I}$ , das  $\mathcal{F}$  als sechster eingerechnet, verwendet, aber meist nicht aufrecht stehend, sondern zur Unterscheidung vom Texte liegend, und zwar theils nach links, theils nach rechts und auf jeder Seite von drei Punkten eingefasst. Das Gamma liegt nicht vollständig, aber nach Oikonomides S. 6 auf dem Originale doch bedeutend mehr als auf dem Facsimile. Zeta ist vollständig aufrecht gestellt, wahrscheinlich weil es liegend dem  $\mathbf{H}$  ziemlich gleich gewesen wäre.

Ebenfalls um Verwechslung zu vermeiden, scheint dann anstatt **H** ein besonderes Zeichen  $\left[ \begin{smallmatrix} \text{H} \\ \text{H} \end{smallmatrix} \right]$  S. II. Z. 10 gebraucht zu sein. Da man eine willkürliche Erfindung gewiss nicht annehmen darf, indem alle Zahlzeichen sich aus den Buchstaben entwickelt haben, so ist wohl dieses Zeichen aus einem liegenden **H** zu erklären, dem man zur Unterscheidung von Zeta noch einen dritten Querstrich beifügte und das man dann noch zwischen zwei Verticalstriche stellte. Bei Theta mit dem Kreuz kann man natürlich nicht unterscheiden, ob es aufrecht steht oder nicht.

Der Dialekt ist im Ganzen der gleiche wie in der ersten lokrischen Inschrift, den Oikonomides in der seiner Ausgabe jener Inschrift beigegebenen Abhandlung *περὶ τῆς Λοκρικῆς διαλέκτου* gewiss mit Recht als einen Zweig des äolischen, allerdings mit vielen Dorismen versetzten, in Anspruch genommen hat. Einen weiteren Beweis dafür gibt die S. II. Z. 18 vorkommende Participialform *ἐγκαλείμενος* für *ἐγκαλούμενος*, ganz dem böotischen Aeolismus entsprechend. Eine auffallende Abweichung von der ersten Inschrift liegt darin, dass während wir dort den Infinitiv auf *εν* gebildet finden in *ἀγεν*, *δμνύεν*, in unserer Inschrift die Endung *ειν* gebraucht ist in *λαγχάνειν*, *θύειν*, *φάριεν*. Es drängt sich daher der Gedanke auf, ob vielleicht in jener Inschrift *ε* nicht bloß *ε* und *η*, sondern in gewissen Fällen auch *ει* bezeichne. In diesem Falle sowohl, als wenn wir dort die Endung *εν*, hier *ειν* annehmen, wird nun aber das aus dem Charakter der Schrift scheinbar mit Evidenz sich ergebende höhere Alter unserer Tafel doch etwas problematisch und darum möchte ich mich nicht mit Sicherheit aussprechen. Immerhin darf man nicht vergessen, dass die beiden Inschriften nicht den gleichen Städten angehören, ja nicht einmal dem gleichen Zweige des lokrischen Stammes. Denn jene enthält einen Vertrag zweier Städte der westlichen Lokrer, diese ein Statut einer von den östlichen Lokrern nach Naupaktos geschickten Colonie, das doch ohne Zweifel im Opus abgefasst wurde. Bemerken wir hier also eine Verschiedenheit, so finden wir dagegen volle Uebereinstimmung in dem Gebrauch der Tenuis statt der Aspirata in den Passiv- und Medialendungen des Infinitivs, *χοῖσται* für *χοῖσθαι* u. dgl. und in der Psilosis vieler Wörter im Anlaut, wie *ισία*, *ὕδρια*, *ἀμάρα* und namentlich auch des Artikels. Strenge Consequenz scheint dabei allerdings auch nicht beobachtet worden zu sein. Wie dort vertritt auch hier vielfach *α* das gewöhnliche *ε* vor *ρ*. Ebenso steht durchweg *έν* mit dem Accusativ für *ές*, *είς*, und wird vor Consonanten die sonst nicht vorkommende Form *έ* für *έξ* ge-

braucht, freilich auch nicht mit strenger Consequenz; denn neben  $\xi$  *Ναυπάκτω* steht einmal  $\xi\gamma$  *Ναυπάκτω*. Eine eingehende Betrachtung des Dialektes ist hier nicht beabsichtigt; auf Einiges werde ich unten bei der Erklärung des Einzelnen noch kommen, zu der ich jetzt übergehe.

Der richtige Weg scheint mir nämlich der, zuerst die einzelnen Theile in Bezug auf Lesung und Sinn möglichst festzustellen und dann zum Schlusse das Ganze in Text und Uebersetzung zusammen zu fassen.

Der Inhalt der Tafel ist das Statut für eine Ansiedlung ( $\xi\pi\omicron\iota\kappa\iota\alpha$ ), welche die hypoknemidischen Lokrer nach Naupaktos, der bekannten Stadt im westlichen oder ozolischen Lokris sandten. Es wird darin eine Reihe von Bestimmungen aufgestellt, welche theils das Verhältniss der Epöken zu den alten Bürgern von Naupaktos, theils das zu ihrer alten Heimat, dem Lande der hypoknemidischen Lokrer regeln. Die Inschrift ist nicht etwa bloss ein Theil eines grössern Ganzen wie die erste lokrische (vgl. Ross S. 14 und besonders Kirchhoff im Philologus XIII. S. 1 ff.), sondern ganz vollständig, wie aus dem Eingang und Schluss erhellt.

S. I. Z. 1.  $\xi\gamma$  *Ναυπάκτων κατόνδε ἁ ἑπιφοικία*.

Dass durchweg  $\xi\gamma$  auch mit dem Accusativ gebraucht wird, wie  $\xi\zeta$  oder  $\xi\iota\zeta$ , ist bereits bemerkt.

$\kappa\alpha\tau\acute{o}\nu\delta\epsilon$ . Oikonomides bemerkt, dass diese Buchstaben, wie sie auf der Tafel stehen, acht verschiedene Lesungen zulassen: 1)  $\kappa\alpha\tau\acute{o}\nu\delta\epsilon = \kappa\alpha\tau\grave{\alpha}$   $\acute{\tau}\acute{o}\nu\delta\epsilon$ . 2)  $\kappa\alpha\tau\tilde{\alpha}\nu\delta\epsilon = \kappa\alpha\tau\grave{\alpha}$   $\tilde{\alpha}\nu\delta\epsilon$ . 3)  $\kappa\alpha\tau'$   $\delta\acute{\nu}$   $\delta\acute{\epsilon}$  =  $\kappa\alpha\theta'$   $\delta\acute{\nu}$   $\delta\acute{\epsilon}$ . 4)  $\kappa\alpha\tau'$   $\acute{\omega}\nu$   $\delta\acute{\epsilon}$  =  $\kappa\alpha\theta'$   $\acute{\omega}\nu$   $\delta\acute{\epsilon}$ . 5)  $\kappa\alpha\tau'$   $\delta\acute{\nu}$   $\delta\eta$  =  $\kappa\alpha\theta'$   $\delta\acute{\nu}$   $\delta\eta$ . 6)  $\kappa\alpha\tau'$   $\acute{\omega}\nu$   $\delta\eta$  =  $\kappa\alpha\theta'$   $\acute{\omega}\nu$   $\delta\eta$ . 7)  $\kappa\alpha$   $\acute{\tau}\acute{o}\nu\delta\epsilon$  =  $\tilde{\alpha}\nu$   $\acute{\tau}\acute{o}\nu\delta\epsilon$ . 8)  $\kappa\alpha$   $\tilde{\alpha}\nu\delta\epsilon$  =  $\tilde{\alpha}\nu$   $\tilde{\alpha}\nu\delta\epsilon$ .

Indem er von diesen die vier ersten und die sechste für den Zusammenhang als unmöglich, die fünfte und siebente als wenigstens unpassend erklärt, entscheidet er sich für die achte  $\kappa\alpha$   $\tilde{\alpha}\nu\delta\epsilon$ <sup>1</sup>. Um dies zu verstehen, muss man das folgende hinzuziehen, wo Herr Oikonomides eine sehr bedeutende Aenderung des auf der Platte stehenden vornimmt. So einfach es nämlich auf den ersten Anblick erscheint **ΗΑΠΙΦΟΙΚΙΑ** als durch Krasis entstanden für  $\xi\pi\omicron\iota\kappa\iota\alpha$  d. i.  $\acute{\alpha}$   $\xi\pi\omicron\iota\kappa\iota\alpha$  zu nehmen, so stehen dem doch zwei erhebliche Bedenken entgegen, auf die Oikonomides mit Recht aufmerksam macht. Einmal finden wir nämlich in dieser wie in der ersten lokrischen Inschrift sonst den Artikel ohne den Spiritus asper,

<sup>1</sup> Im Texte steht aus Versehen  $\kappa\alpha$   $\acute{\tau}\acute{o}\nu\delta\epsilon$ .

S. II. Z. 1 ἀ πόλις. Zweitens werden sonst α—ε in der Krasis in η (ε) zusammengezogen, S. I. Z. 23 τῆν (τὲν) für τὰ ἐν, und in der ersten Inschrift S. I. Z. 9 θωῆστω für θύα ἔστω. Daher nimmt er als unbestreitbar an, dass in diesen Buchstaben ein Fehler vorliege. Der Graveur habe ΕΙΑΕΠΙΦΟΙΚΙΑ vor sich gehabt, das ΕΙ aber für Η genommen und dann noch das Ε nach Α übersehen, so dass ΗΑΠΙΦΟΙΚΙΑ geworden sei. Die so gewonnenen Buchstaben fasst er nun als εἶα (3. Person des Optativs) ἐπιφοικία, zieht zu dem Optativ das vorangehende κα und lässt τῶνδε von ἐπιφοικία abhängen, so dass der ganze Satz nun heissen soll: Ἐς Ναύπακτον τῶνδε ἔστω ἐποικία, nach Naupaktos soll eine Colonie von diesen (de' popoli qui indicati) gesandt werden. Zum Beleg für diesen Gebrauch des Optativs mit κά führt er aus der Elischen Inschrift C. I. G. N. 11 an: *συνμαχία κ' ἕα ἕκατον φέτεα.*

Es ist nun ganz richtig, dass wir in unserer Inschrift mehrere Schreibfehler finden. Allein alle zeigen sich auf den ersten Blick als solche und erklären sich meist sehr natürlich durch ein Ueberspringen von einem Buchstaben auf den gleichen nahe stehenden, so S. I. Z. 15 ΑΠΟΝΤΙΟΝ für ΑΠ[ΟΠ]ΟΝΤΙΟΝ, oder durch Auslassen eines einzelnen Buchstabens S. I. Z. 21 ΤΟΙΗΥΠΟΚΝΑΜΙΔΙΟΙΞ für ΤΟΙ[Ξ]ΗΥΠΟΚΝΑΜΙΔΙΟΙΞ, S. II. Z. 12 ΦΕΟΞ für ΦΕ[Τ]ΟΞ, vielleicht S. I. Z. 22 ΝΑΥΠΑΚΤΙΞ für ΝΑΥΠΑΚΤΙ[Ο]Ξ, wenn es nicht eher für ΝΑΥΠΑΚΤΙ[ΟΞΤΙ]Ξ steht, oder endlich durch nachlässiges Weglassen eines Striches an einem Buchstaben, wodurch dann ein anderer entstanden ist: S. I. Z. 11 ΝΕΤΑ für [Μ]ΕΤΑ, S. II. Z. 21 ΚΑΙΤΟ für ΚΑ[Τ]ΤΟ, ähnlich auch S. I. Z. 22 am Ende, wo ein F statt eines A durch Weglassung des untern Endes des rechten Schenkels entstanden ist. Darum lassen sich diese Fehler mit voller oder annähernder Sicherheit verbessern und ähnlich ist es auch S. I. Z. 17 mit ΕΙΕΝ, worüber unten. Nur einmal S. II. Z. 10 findet sich eine Stelle, wo das Verderbniss klar in die Augen springt, aber schwer zu erklären ist.

Man muss daher sehr behutsam sein, Fehler vorauszusetzen, und darf es nur thun, wo alle Mittel der Erklärung erfolglos erschöpft sind oder eine leichte Aenderung evident das richtige herstellt. Beides ist aber hier der Fall nicht, und es kommt noch etwas hinzu, was mir nicht unwichtig erscheint. Wir haben es mit der ersten Zeile, gewissermassen dem Titel zu thun. Begreift man nun leicht, dass bei einem längeren Actenstück, wie das vorliegende, dem Graveur Fehler unterlaufen, so ist es doch sehr un-

wahrscheinlich, dass das gleich bei den ersten Worten, wo die Aufmerksamkeit noch frisch ist, geschehen sein soll, und nun gar ein so grober, wie er vom Herausgeber hier angenommen wird.

Bleiben wir also bei **ΗΑΠΙΦΟΙΚΙΑ**, so dürfen wir zunächst in Betreff des Spiritus darauf hinweisen, dass auch in andern Dingen keine volle Consequenz herrscht, wie neben  $\xi$  auch  $\xi\gamma$  vor *Ναυπάκτω* steht, ja dass sogar einmal S. II. Z. 14 **ΗΟΠΟΝΤΙΟΝ** geschrieben ist. Man mag das einen Fehler nennen, obgleich das so sicher nicht ist; jedesfalls darf man nur das **H** streichen, was dann an unserer Stelle ebenso gut gestattet wäre und das un-aspirirte **ΑΠΙΦΟΙΚΙΑ** ergäbe. Aehnlich dürfte man auch bei dem durch Krasis entstandenen  $\alpha$  verfahren, da doch die zwei vorhandenen Beispiele der Zusammenziehung von  $\alpha-\varepsilon$  in  $\eta$  nicht nothwendig massgebend sind und auch die Anwendung der dorischen Regel für die Krasis (Ahrens, de dial. dor. p. 220) auf den lokrischen Dialekt keineswegs sicher ist. Indessen werden alle Bedenken durch die von G. Curtius und Bursian vorgeschlagene Aphäresis gehoben, wenn man schreibt  $\acute{\alpha}$  *ἡπιφοικία*, womit ich vollständig einverstanden bin. Fällt nun so der Optativ eines Verbums weg, so kann man auch nicht länger in **ΚΑΤΟΝΔΕ** an ein *κα* denken. Ueberdies wäre die von Oikonomides angenommene Verbindung von *ἡπιφοικία τῶνδε*, eine Colonie der folgenden, nachgenannten Personen oder Gemeinden (popoli) ganz unpassend, da ja gar kein solches Verzeichniss folgt, wie schon Curtius mit Recht bemerkt hat. Es bleibt nur *κατόνδε* oder *κατῶνδε* anstatt *κατὰ τόνδε* oder *κατὰ τῶνδε* übrig, und der Sinn kann kein anderer sein, als 'nach folgenden Bestimmungen', was gewöhnlich mit *κατὰ τάδε*, *κατὰδε* ausgedrückt wird. Bursian hat sich für das erstere *κατόνδε* entschieden, indem er *νόμον* dazu ergänzt, wofür man freilich analoge Beispiele wünschte. Curtius schreibt *κατῶνδε* und fasst es in der Bedeutung von *κατὰδε*. In der Verbindung von *ἀμύνειν*, *εὐχὴν ποιεῖσθαι κατὰ τιος* und in den Redensarten *καθ' ὅλον*, *κατὰ παντός*, *κατὰ κοινοῦ* sieht er etwas wenigstens einigermassen ähnliches und meint, es werde im Gebrauch der nicht attischen Mundarten nicht an Abweichungen im Gebrauch der Präposition gefehlt haben. Die genannten Verbalverbindungen scheinen mir aber ganz verschieden, wogegen sich das andere eher hören lässt. Einen bestimmten Entscheid wage ich nicht, halte aber *κατόνδε* für wahrscheinlicher.

Die Schreibung mit bloss einem  $\tau$  findet sich in gleicher Weise in der ersten lokrischen Inschrift S. II. Z. 6 und ähn-

lich in unserer S. II. Z. 7 ποτοὺς δικαστήρας, während S. II. Z. 21 in **KAITO** offenbar κατό beabsichtigt war.

Noch fordert die auch von Oikonomides in Erwägung gezeigte Frage eine Beantwortung, ob nach ἀπιφοικία zu lesen sei Λορῶν τῶν Ὑποκναμίδων oder Λορῶν τὸν Ὑποκναμίδιον. Das erstere würde sich vortrefflich an das vorhergehende anschliessen und die kurze Erwähnung der Chaleer am Ende der ganzen Inschrift, die Oikonomides dagegen geltend macht, steht dieser Verbindung schwerlich im Wege. Dagegen würde dann zu den folgenden Infinitiven das Subject fehlen und daher wird Λορῶν τὸν Ὑποκναμίδιον zu lesen und nach ἀπιφοικία zu interpungieren sein. Die Worte bis dahin bilden nun gewissermassen die Ueberschrift, gerade wie der Eingang der Elischen Inschrift C. I. G. N. 11 ἀφράτρα τοῖς Φαλείοις καὶ τοῖς Ἡρφαίοις.

Z. 1—3. Λορῶν τὸν Ὑποκναμίδιον, ἐπεὶ καὶ Ναυπάκιος γένηται, Ναυπακίων ἐόντα ὑπόξενον, ὅσα λαγχάνειν καὶ θείειν ἐξεῖμεν ἐπιτυχόντα, αἱ καὶ δείληται· αἱ καὶ δείληται θείειν καὶ λαγχάνειν καὶ δάμω καὶ ροιάνων αὐτὸν καὶ τὸ γένος καταλεῖ.

Der Inhalt dieser ersten Satzung ist klar, der hypoknemidische Lokrer, der an der Epökie Theil nimmt und dadurch Nau-paktier wird, soll in die vollständige Gemeinschaft der Sacra, der ἱερά καὶ ὅσα der Stadt aufgenommen werden. Denn ohne diese lässt sich eine wirkliche Staatsgemeinschaft nicht denken. Vgl. Fustel de Coulanges, La Cité antique p. 146 ff. Ganz analog finden wir in den Sympolitieverträgen kretischer Städte diese Theilnahme an den Sacra erwähnt. C. I. Gr. n. 2554 Z. 25 ff. τῷ Λατίῳ ἢ τῷ Ὀλοντίῳ τῷ βωλομένῳ [μετοχὰν ἡμεν] θείων καὶ ἀνθρωπίνων πάντων ἐν ἑκατέρῳ τῇ πόλει. n. 2556 Z. 12 ff. Ἱεραρυτ[ρίοις] καὶ Πριανσίο[ις] ἡμεν παρ' ἀλλήλοις ἰσοπολιτεῖαν καὶ ἐπιγαμίας καὶ ἔγκησιν καὶ μετοχὰν καὶ θείων καὶ ἀνθρωπίνων πάντων. n. 2557 B. Z. 15 ff. εἴμεν δὲ Ἀλλαριώταις καὶ Παρίοις ἰσοπολιτεῖαν, μετέχωσιν τῷ τε Ἀλλαριώτῃ ἐμ Πάρῳ καὶ θείων καὶ ἀνθρωπίνων, ὡσαύτως δὲ καὶ τῷ Παρίῳ ἐν Ἀλλαρίῃ μετέχωσιν καὶ θείων καὶ ἀνθρωπίνων. Kretische Inschrift von le Bas herausgegeben in der Revue de Philologie t. I. p. 270. n. 3 Z. 7 Μαγνήσιν . . [ἡμεν] καὶ ἐν Κρησὶν καὶ θείων καὶ ἀνθρωπίνων μετοχὰν. In anderen Fällen ist diese Berechtigung der Theilnahme an den Sacra nur implicite mit enthalten in der Theilnahme an allem was die Bürger haben, z. B. C. I. Gr. n. 2161 Z. 8 καὶ μετεῖναι αὐτοῖς πάντων ὧν ἄν καὶ τοῖς ἄλλοις Θασίοις μέτεσσι. Vgl. n. 3137 Z. 78.

ἴσθαι λαογάνειν ist soviel als τῶν δόσιων μετέχειν und erhält noch eine weitere Ausführung durch Θύειν. Vergleichen wir Platons Euthyphr. p. 14 B., so ergiebt sich, dass nach der gewiss auf der allgemein gültigen Ansicht beruhenden Erklärung des Euthyphron Gebete und Opfer die beiden Haupttheile der ἴσθαι waren. Denn er sagt: τότε μέντοι σοι ἀπλῶς λέγω, ὅτι ἐὰν μὲν κεχαρισμένα τις ἐπίστηται τοῖς θεοῖς λέγειν τε καὶ πράττειν εὐχόμενος τε καὶ θύων ταῦτ' ἔσθαι τὰ ἴσθαι καὶ σώζει τὰ τοιαῦτα τούς τε ἰδίους οἶκους καὶ τὰ κοινὰ τῶν πόλεων.

Wenn so der allgemeine Inhalt der Worte vollkommen klar ist, so bietet das Einzelne doch einige bedeutende Schwierigkeiten dar.

Zunächst fragt sich was ὀπόξενος ist, ein bisher unbekanntes und etymologisch schwer zu erklärendes Wort. Oikonomides glaubt einen Wechsel von  $\mu$  und  $\pi$  annehmen und ὀπόξενον = ὀμόξενον fassen zu dürfen und meint dann, mit diesem Worte würden die hypoknemidischen Lokrer als Stammesangehörige der Naupaktier resp. die westlichen Lokrer bezeichnet im Gegensatz zu Stammesfremden, ἀλλοφύλοις. Lassen wir vorerst die Identität mit ὀμόξενος gelten, so ist doch die Erklärung unzulässig; denn eine Zusammensetzung mit ξένος kann unmöglich die Stammeseinheit bezeichnen, ὀμόξενος nie = ὀμόφυλος sein. Ueberdies zeigt die Stellung nach ἐπεὶ κα γένηται Ναυπάκτιος, dass eine Eigenschaft des Lokrers ausgedrückt ist, die erst dadurch entstanden ist, dass er Naupaktier geworden, d. h. nachdem er als Epöke nach Naupaktos gezogen, soll er nun als ὀπόξενος der Naupaktier an ihren Sacra Theil haben. Aber auch die Vertauschung von  $\mu$  mit  $\pi$  ist zum wenigsten unsicher. Dass πεδά gleiche Wurzel mit μετά habe, ist bestritten, γρόππατα = γράμματα, ὄππατα = ὄρμιματα, ἄλιππα = ἄλειμμα, von Oikonomides angeführt, sind anderer Art; dass πένεσται für μένεσται steht und nicht vielmehr von der Wurzel πεν πένομαι abzuleiten, wird trotz Athenaeus VI, 264 niemand glauben, und die anderen von Oikonomides aus Hesychios und dem Etym. Magn. herbeigezogenen Glossen (μάματα, — ματεῖ, πατεῖ (?) — ἀπαλεῖν, ἀμελεῖν — ἀμαλόν, ἀπαλόν, — ἀμαλή, ἀπαλή — ἀμάναν (ἀπήνη), μαμμικόν, δολομάν) zeigen vielleicht, dass in gewissen Dialekten  $\mu$  statt  $\pi$  gesetzt wurde, kaum aber in irgend einem Falle, dass  $\pi$  für  $\mu$  eintrat.

Daher hat Curtius vermuthet, es sei nach  $\pi$  ein  $\lambda$  ausgefallen und ὀπλόξενον zu schreiben, das freilich sonst auch nicht vorkomme, aber in δορλόξενος eine Analogie habe. Da die Absendung der Epökie nach Naupaktos ohne Zweifel durch die Absicht ver-

anlasst war, dieser Stadt gegen äussere Feinde Stärkung zuzuführen, wäre die Betonung einer Waffen- oder Kriegsgenossenschaft passend. Bedenken erregt mir aber, dass zwar *δόρου* unzähligemal metaphorisch für den Krieg gebraucht wird, nicht aber *επλα*. Ich kann darum auch hier nur ein non liquet aussprechen.

*αἴ κα δειλήται* = *δήληται*, *δέλληται* d. i. *βοίληται*, wie Oikonomides ausführlich nachweist. Wir haben hier wie im boötischen Aeolismus den Uebergang von *η* in *ει*. Vgl. Ahrens de dial. I. gr. I. S. 182 ff. II. S. 150.

Mit eigenthümlicher Epanalepsis in chiasmischer Form wird nun diese Berechtigung zur Theilnahme an den Sacra noch einmal aufgenommen und weiter ausgeführt. Die vorher ans Ende gesetzte Bedingung steht jetzt voran und *θύειν* vor *λανχάνειν*, bei dem *ῥοια* als selbstverständlich weggelassen ist. Wir treffen noch mehrere solche Epanalepsen S. II. 6 wo nach *κρατεῖν τὸν ἐπιφοῖρον* folgt *τὸ κατορόμενον κρατεῖν*, II. Z. 8 wo nach *τὰν δίκων ἀρέσται* folgt: *ἀρέσται καὶ δόμεν*, und II. Z. 16 wo nach *τὰν δίκων δόμεν τὸν ἀρχόν* zu genauerer Ausführung beigefügt wird: *ἐν τριάρων ἀμάρων δόμεν*. Den Grund davon können wir nur in der auch sonst hervortretenden Unbehülflichkeit des Ausdrucks finden.

Die weitere Ausführung an unserer Stelle ist doppelter Art. Die Theilnahme an den Sacra ist nicht bloss dem Epöken persönlich zugesagt, sondern auch seinem Geschlechte auf alle Zeit, und sie soll sich beziehen auf die heiligen Handlungen, die vom Demos und den *ροινῶνες* ausgehen.

*κῆ* ist *καὶ ἐ* d. i. *καὶ ἐκ*. Die etwas sonderbare Verbindung *θύειν καὶ λανχάνειν κτ̄ δάμω κῆ ροινῶνων* erklärt sich wohl durch den in *λανχάνειν* liegenden Begriff des Erhaltens, Empfangens. Was sind aber die *ροινῶνες*? (Die Form *ροινῶνες*, *κοινῶνες* kommt ausser bei Pindar auch in der zuerst von Arist. Kyprianos und dann von Rangabé und von Bergk (Hallischer Lections-catal. 1860/1861) herausgegebenen tegeatischen Inschrift Z. 21 vor). Oikonomides versteht darunter die Theilnehmer an der Epökie, *οἱ τῆς ἐποικίας κοινωνοῦντες*. Sollte aber das gesagt werden, so würde man wohl wie sonst überall geradezu *ἐπιφοῖρων* gesagt haben. Ueberdies wird sonst durchweg das Verhältniss der Epöken zu den Naupaktiern oder zu den alten Heimatgenossen, den hypoknemidischen Lokrern geordnet, nicht aber das der Epöken untereinander. Ich vermuthe daher, dass mit *ροινῶνες* im Gegensatz zur ganzen Gemeinde die Theilnehmer an einzelnen Genossenschaften *κοινωνία* bezeichnet werden. Ueber solche *κοινωνία* als Theile des Staats

vergleiche man Arist. Eth. Nic. VIII. 11 Bekk. Der Gedanke ist also, dass dem Epöken, sofern er will, die Theilnahme sowohl an den heiligen Handlungen des Staates als der in diesem bestehenden Genossenschaften freistehen soll.

Z. 4. Τέλος τοῦς ἐπιφοίρους Λορρῶν τῶν Ὑποκναμιδίων μὲν φάρευν ἐν Λορροῖς τοῖς Ὑποκναμιδίοις φρεῖν κ' αὐτὸς τὸς Λορρὸς γένηται τῶν Ὑποκναμιδίων. Obwohl unter gewissen Bedingungen den Epöken die Rückkehr in die Heimat mit vollen Rechten vorbehalten bleibt, sollen sie doch, so lange sie in Naupaktos sind, von jeder Steuer in der alten Heimat befreit sein.

Die Aspiration in φρεῖν statt φρεῖν aus προ-ιν entstanden, erklärt sich aus der Wirkung der Liquida ρ wie in φροῖμιον = προοίμιον, φροῦδος = πρό-οδος, Curt. Etym. S. 256. 440.

Z. 6. Αἰ δεῖλετ' ἀνωρεῖν καταλείποντα ἐν τῷ ἰστίᾳ παῖδα ἡβᾶταν ἡδελφεὸν ἐξεῖμεν ἄνευ ἐνετηρίων.

Die Rückkehr aus der Colonie nach der alten Heimat wird an die Bedingung geknüpft, dass das Haus (ἰστία = ἔστια) des Epöken in Naupaktos durch Zurückbleiben eines erwachsenen Sohnes oder eines Bruders fortbestehe. Das Aufhören eines Hauses soll damit verhindert werden.

καταλείποντα schreibe ich mit Oikonomides, obwohl auf der Tafel zwischen ν und τα eine Interpunction steht: ΚΑΤΑΛΕΙΠΟΝ : ΤΑ · Bursian wendet ein, es sei das ungrammatisch und man müsse lesen καταλείπων und das folgende τά als ein Versehen streichen. Wenn man das Participium zum vorangehenden zieht, müsste allerdings der Nominativ stehen, verbindet man es aber mit ἐξεῖμεν scil. ἀνωρεῖν, so ist der Accusativ am Platz, und wie erklärt sich anders als aus dem Accusativ das Hineinkommen von τα? Der Graveur hatte ohne Zweifel ΚΑΤΑΛΕΙΠΟΝΤΑ vor sich; als er ΚΑΤΑΛΕΙΠΟΝ geschrieben hatte, glaubte er am Ende des Worts zu sein, indem er es mit dem vorhergehenden verband und unterpungirte. Nachher erst beachtete er das ΤΑ und setzte es nun allerdings sinnlos hin.

ἄνευ ἐνετηρίων. ἐνετήρια bezeichnet unzweifelhaft, von ἐμέναι abgeleitet, wie Curtius schon bemerkt, ein Einzugsgeld, von dem der Epöke bei der Rückkehr in die alte Heimat frei sein soll. Auffallend ist, dass Oikonomides, der auch zuerst an die Ableitung von ἐνήμι dachte, dann doch eine andere von ἐνέτης = ἐνοικός vorzieht und darunter eine Art Niederlassungsgebühr versteht, die der Epöke in Naupaktos zu bezahlen gehabt habe, und zwar auch noch nach seiner Rückwanderung in die alte Heimat, falls er nicht



einen Sohn oder Bruder zurückliess. Der Zusammenhang zeigt ja aufs deutlichste, dass es sich nicht um eine Gebühr in Naupaktos, sondern in dem Orte, wohin er ἀνωρεῖ, handelt. Ganz sicher wird das durch Z. 8. 9 bewiesen, wo bestimmt wird, dass auch im Fall einer gewaltsamen Vertreibung aus Naupaktos die Epöken in die frühere Heimat ἄνευ ἐνετηρίων zurückkehren dürfen. Wir sehen daraus, dass in Lokris und ohne Zweifel auch an anderen Orten beim Einzug in eine Gemeinde eine Abgabe bezahlt wurde. Leider erfahren wir Näheres darüber nicht, namentlich ist auch nicht deutlich, ob es eine Steuer ist, die von allen, denen die Niederlassung gestattet wurde (Metöken) erhoben wurde, oder von solchen die das Bürgerrecht erwarben, oder endlich von Bürgern die ihre Heimat verlassen hatten und später wieder zurückkehrten, wenn ihnen nicht wie in unserem Falle steuerfreie Rückkehr garantirt war. In Athen wird von einer solchen Gebühr nichts erwähnt, denn der Verkauf des Bürgerrechtes, den Augustus der Stadt verbot (Dio Cass. LIV, 7) scheint erst in späterer Zeit eingeführt und als Missbrauch betrachtet worden zu sein. Dieser wird auch von Tarsos erwähnt, Dio Chrysost. XXXIV. p. 44. § 23. Sonst ist mir aber über derartige Gebühren nichts bekannt.

Z. 8. Ἄ κα δπ' ἀνάγκας ἀπελάωνται ἐ Ναυπάκτω Λορηοὶ τοὶ Ὑποκναμιδιοὶ ἔξεϊμέν ἀνωρεῖν ἔπω κέκαστος ἦν ἄνευ ἐνετηρίων.

Im Falle einer gewaltsamen Vertreibung der hypoknemidischen Epöken steht ihnen ebenfalls die Rückkehr in die alte Heimat ohne ἐνετήρια offen, und hier fällt natürlich die Bedingung der Erhaltung des Hauses in Naupaktos weg. Diese Bestimmung zeigt, dass die Verhältnisse der Stadt unsicher waren. Sonst hätte man nicht den Fall der Vertreibung vorgesehen.

Dass ὄπω = ὀπόθεν ist hier und Z. 18 und ὦ = ὄθεν Z. 21 bemerkt Curtius mit Verweisung auf Ahrens de dial. dor. 374 ff. mit Recht. Die Dorier perispomenirten nach Angabe der Grammatiker (siehe Ahrens a. a. O.) diese Adverbien, ob die Lokrer ihnen darin folgten oder den Accent zurückzogen, muss ich dahingestellt lassen.

Z. 10. Τέλος μὴ φάρεν μηδὲν ὅτι μὴ [μ]ετὰ Λορηῶν τῶν κερσπιρίων. — Auf den Schreibfehler N statt M in μετὰ ist schon oben aufmerksam gemacht worden.

Dieser Satz bestimmt, dass die hypoknemidischen Epöken in der Besteuerung den westlichen Lokrern in Naupaktos ganz gleichgestellt sein sollen und zu keinen besonderen, den Fremden auferlegten Steuern herbeigezogen werden dürfen. Von solchen ist das

bekannteste die Gebühr der Niedergelassenen oder Metöken, das *μετοίκιον*, die nicht nur in Athen, sondern vermuthlich überall erhoben wurde, wo solche Schutzverwandte geduldet wurden. Böckh Staatsh. I. S. 445. Es gab aber noch andere. Vgl. ebenda S. 449. Und namentlich wissen wir auch, dass vom Grundbesitze in einer Gemeinde, der man nicht angehörte, eine Gemeindesteuer erhoben wurde, das *ἐγκτηκόν*, vgl. C. I. Gr. n. 101 Z. 25, wo einem Kallidamas aus dem Demos Cholleidae neben anderen E布伦 von den Peiräensern auch das Vorrecht decretirt wird, nur die gleichen Steuern zu zahlen, wie die Peiräenser selbst: *τελεῖν δὲ αὐτὸν τὰ αὐτὰ τέλη ἐν τῷ δήμῳ ἄπερ ἄγ καὶ Πειραιεῖς καὶ μὲν ἐγλέγειν παρ' αὐτοῦ τὸν δήμαρχον τὸ ἐγκτηκόν*.

Wenn es übrigens an unserer Stelle heisst, die Epöken sollen keine anderen Steuern zahlen, als die westlichen Lokrer, so verstehe ich unter diesen die westlichen Lokrer in Naupaktos, und man wird nicht daraus den Schluss ziehen dürfen, dass damals alle westlichen Lokrer, zu einem einheitlichen Staat vereinigt, die gleichen Steuern gezahlt hätten.

Oikonomidas denkt (S. 125) sonderbarer Weise an einen Tribut, den die westlichen Lokrer an die Opuntier entrichtet hätten.

Z. 11. *Α. Ἐνορθον τοῖς ἐπιφοίροις ἐν Ναύπακτον μῆποσιᾶμεν ἄ[π' Ὀ]ποντίων τέκνα καὶ μαχανᾶ μηδεμιᾶ φερόντιας*. Auffallend ist, dass die Numerirung der Artikel erst hier anfängt, nachdem schon eine Reihe solcher vorangegangen sind, ohne dass ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen und den folgenden besteht.

Was zunächst die Schreibung dieses Satzes betrifft, so hat Oikonomides das auf der Tafel stehende **ΑΠΟΝΤΙΟΝ** in *Ὀποντίων* corrigirt, was dem Sinne ganz genügt, aber den Schreibfehler nicht erklärt. Es ist klar, dass **ΑΠΟΠΟΝΤΙΟΝ** hätte geschrieben werden sollen, der Graveur aber wegen des zweimaligen **ΠΟ** sich versah, wie bereits Curtius richtig erkannt hat. Oikonomides schreibt *Ὀπόννιοι* mit *ο*, wogegen Curtius mit Rücksicht auf das unten S. II. Z. 8 stehende *Ὀπένηι Ὀπόννιοι* verlangt. Man könnte auf den ersten Augenblick geneigt sein für *Ὀπόννιοι* das kretische *Ὀλόννιοι* anzuführen, allein dort haben auch die obliquen Casus von *Ὀλοῦς* das blossе *ο*, nicht *οε*, *Ὀλόνηι Ὀλόνηι*. C. I. Gr. 2554. Trotzdem aber muss *Ὀπόννιοι* geschrieben werden, denn auf den Münzen findet man neben dem selteneren *Ὀπονντίων* gewöhnlich *Ὀποντίων* (Mionnet II. S. 92. n. 15—27 Suppl. III. p. 489. n. 26—33. 34. 36. 40) zu einer Zeit, wo neben dem *ω* gewiss

auch *ou* im Gebrauch war, jedenfalls aber *o* nicht für *ω* gebraucht wurde.

Ob *τέκνα* für *τέχνα* bloss ein Schreibfehler ist, wie Oikonomides annimmt, oder eine im lokrischen Dialekt begründete Abweichung von der sonst üblichen, auch unten S. II. Z. 13 befolgten Schreibung *τέχνα*, mag verschieden beurtheilt werden. Curtius hat das *κ* behalten. Dafür kann die Ableitung von der Wurzel *τεκ* angeführt werden. Curt. Etym. S. 198. 441. Die Aspiration scheint durch den Einfluss der folgenden Liquida *ν* sich zu erklären. Die Schreibung **KPEMATA** statt *χρήματα* auf der gortynischen Inschrift, *Revue Archéolog.* 1863. S. 441 ff. darf man nicht als Analogie anführen, da wir dort auch **ANKOPEN** für *ἀναχωρεῖν* und ähnliches haben und es sich überhaupt fragt, ob dort nicht die Tenuis und Aspirata der Gaumen- und Lippenlaute durch das gleiche Zeichen ausgedrückt sind, wie z. B. Savelsberg de digammo S. 54 meint. Alles in Erwägung gezogen, halte ich für richtiger *τέκνα* beizubehalten.

*φερόντας* habe ich zu dem vorhergehenden gezogen, obwohl davor eine Interpunction steht und dahinter keine, was ohne Bedeutung ist. Was es an der Spitze des folgenden Satzes bedeuten soll, weiss ich nicht. Oikonomides erklärt es nicht und lässt es in der italienischen Uebersetzung ganz weg. Curtius sagt, der mit *φερόντας* beginnende Satz sei ihm nicht verständlich. Zum vorhergehenden gezogen giebt es aber einen vortrefflichen Sinn. Die eidliche Verpflichtung erstreckt sich nämlich nur auf freiwillige Handlungen, wie das sonst oft ausgedrückt wird. So schon bei Hesiod Theog. 231 ὄρκον ὅς δὴ πλείστον ἐπιχθονίους ἀνθρώπους | πημάλνει, ὅτε κέν τις ἐκὼν ἐπίορκον ὁμόσῃ. C. I. Gr. 2555. Z. 21 οὐδὲ ἄλλω ἐπιτάμῳ ἐκὼν καὶ γιγνώσκων παρενέσει οὐδεμιᾷ οἷδὲ τρίπῳ οὐδενί.

Der Sinn des ganzen Satzes ist also: die Epöken in Naupaktos (oder genauer: die nach Naupaktos gegangenen Epöken) sind eidlich verpflichtet auf keinerlei Art und Weise freiwillig von den Opuntiern abzufallen. Die Verbindung von *ἐνόρκον ἐστὶ τι* mit folgenden Infinitiv in der Bedeutung 'es ist einer eidlich verpflichtet etwas zu thun' ist ganz gewöhnlich. So heisst es bei Xenoph. hist. gr. VI, 3, 18 τῷ δὲ μὴ βουλομένῳ μὴ εἶναι ἐνόρκον συμμαχεῖν. Oikonomides hat den Satz ganz missverstanden, wenn er paraphrasirt: *μηδένα τοῖς ἐν Ναυπάκτῳ ἐποίκοις ἐνώμοτον ὄντα ἐξέστω ἀποσιῆναι Ὀπουντίων* (a colui che con giuramento si fosse associato ai coloni di Naupatto non sia lecita la defezione dagli

Opunzj), indem er ἔνορκον für den Accusativ des Masculins nimmt. In Verträgen findet sich ἔνορκον oft. Vgl. C. I. Gr. n. 2554. Z. 87. n. 2555. Z. 10.

Uebrigens enthält diese Bestimmung für uns eine gewisse Dunkelheit, sofern das politische Verhältniss der Epöken zu den alten Naupaktiern uns nicht vollständig bekannt ist. Es wird hier nur den Epöken die Pflicht auferlegt von den Opuntiern nicht abzufallen, während sie doch mit den alten Naupaktiern eine Stadtgemeinde gebildet zu haben scheinen und man daher erwartete, dass diese in ihrer Gesammtheit den Opuntiern verpflichtet worden wäre, und etwas derartiges scheint auch in den folgenden Worten enthalten zu sein.

Z. 12. τὸν ὄρκον ἐξεῖμεν, αἱ κα δέλωνται, ἐπάγειν μετὰ τριάρωντα φέτεα ἀπὸ τῶ ὄρω ἑκατὸν ἄνδρας Ὀποντίους Ναυπακτίων, καὶ Ναυπακτίους Ὀποντίους.

Sonst finden wir wohl, dass in Verträgen bestimmt wird, dieselben sollen zu gewissen Zeiten neu beschworen werden, z. B. Thucyd. V, 18. 23 wird für die zwischen Athen und Sparta eine jährliche Eideswiederholung stipulirt. Hier dagegen soll die Eideserneuerung erst dreissig Jahre nach dem ersten Schwur stattfinden, und ist auch nicht unbedingt vorgeschrieben, sondern nur, wenn sie von der einen oder anderen Seite verlangt wird.

ὄρκον ἐπάγειν ἀνὶ iuramentum deferre alicui, einem einen Eid auferlegen, seine Leistung verlangen, steht hier genau wie bei Pausan. IV, 14, 4 πρῶτον μὲν αὐτοῖς ἐπάγουσιν ὄρκον μήτε ἀποστῆναι ποτε κ. τ. λ. — Im Medium bei Harpocration: ἐπακτὸς ὄρκος, ὃν αὐτὸς τις ἐκὼν αὐτῷ ἐπάγεται τοντέστιν αἰρεῖται.

ἀπὸ τῶ ὄρω heisst, etwas ungeschickt ausgedrückt, von dem jetzt zu leistenden, von dem ersten Eide ab gerechnet. Ueber diesen selbst ist aber nichts weiter angegeben, während das sonst ganz gewöhnlich ist. Die Frist von dreissig Jahren ist wohl als ein Menschenalter zu erklären. So lange dachte man sich den ersten Eid als unbedingt gültig.

Nun aber heisst es, hundert Männer der Naupaktier sollen den Eid von den Opuntiern fordern dürfen und die Opuntier von den Naupaktiern. Wörtlich genommen wäre damit ein Unterschied aufgestellt für den Fall, wo die Eidesforderung von den Naupaktiern ausgeht und wo von den Opuntiern; es wäre überdies nur bestimmt, welche Zahl der Naupaktier nöthig sei um den Eid zu fordern, aber nichts gesagt über die Zahl der Schwörenden. Wenn ich nicht irre, ist das aber nur eine Folge der unbehülflichen Aus-

druckweise und der Sinn der: nach dreissig Jahren sollen die Naupaktier, so wie die Opuntier berechtigt sein, von dem anderen Theile eine Erneuerung des Eides zu verlangen, und dann sollen je hundert von jeder Seite den Eid leisten. Bei der Zahl hundert erinnert man sich der hundert edeln Geschlechter der Opuntier, worüber unten zu S. II. Z. 14 ein Mehreres.

Ganz unverständlich ist mir die Paraphrase von Oikonomides: ἀλλ' ἐκόντας, ἣν βούλωνται, μετὰ τριάκοντα ἔτη ἀπὸ τοῦ νῦν ὄρκον, Ναυπακτίων ἑκατὸν ἀνδρας καὶ Ὀπουντίων τοσοῦτους ἐπάγειν αὐθις ἀλλήλοις τὸν αὐτὸν ὄρκον, ἧ μὴν αἴρουν τοῖς ἐποίκοις δώσειν ὑποτέρων ἂν βούλωνται ἀποστάντας εἰς τοὺς ἐτέρους τὸν τεῦθεν τελεῖν.

Während im vorigen Satze nun das ἔνορκον nur auf die Epöken bezogen war, sind hier bei der Eideserneuerung nicht die Epöken, sondern die Naupaktier, d. h. doch wohl die Gesamtbürgerschaft genannt und es scheint danach die Verpflichtung von den Epöken auf die ganze Bürgerschaft übertragen zu sein. Man wird doch daraus nicht schliessen dürfen, dass die Epöken der hypoknemidischen Lokrer in Naupaktos eine Art herrschender Aristokratie bildeten, wie das im sicilischen Messana der Fall gewesen zu sein scheint, als dort eine Zeitlang Epöken der epizephyrischen Lokrer die Macht in den Händen hatten. Thucyd. V, 5. Denn sonst finden wir nichts das darauf deutet. Vielmehr muss die ganze naupaktische Gemeinde sich eidlich verpflichten, weil den Epöken in Naupaktos Rechte garantirt werden.

Z. 14. B. Ὀξσις καὶ λιποτελέη ἐγὼ Ναυπάκτω τῶν ἐπιφοίρων ἀπὸ Λορῶν εἶμεν ἔντε κ' ἀποτείση τὰ νόμια Ναυπακτίους.

ὄξσις die Schreibung mit doppeltem σ wird constant festgehalten.

λιποτελεῖν gebildet wie λιποτακτεῖν, λιποστρατεῖν und andere derartige Wörter, in der Entrichtung der Steuern zurückbleiben, sie versäumen, kommt sonst nicht vor, wahrscheinlich zufällig. Man sollte glauben, dass der Ausdruck in der attischen Symmachie, analog dem φόρον ὑποτελής üblich gewesen. An unserer Stelle ist das Wort durch die Verbindung mit ἐγὼ Ναυπάκτω prägnant gebraucht: sich aus Naupaktos entfernen ohne seine Steuern bezahlt zu haben.

ἀπὸ Λορῶν von den Lokrern getrennt, ausgeschlossen. Unter den Lokrern sind hier, wie nachher Z. 17 nur die hypoknemidischen zu verstehen. Der Epöke, der seine Verpflichtungen in Naupaktos nicht erfüllt hat, soll in seiner alten Heimat nicht aufgenommen werden. Ueber εἰ für ἰ in ἀποτείση vgl. Ahrens de Dial.

Dor. S. 184. Aehnlich *Φλειάσιοι* für *Φλιάσιοι* auf dem platäischen Weihgeschenk, auf einer athenischen Inschrift aus Olymp. 89, 4. *Archaeol. Eph.* n. 3555 Z. 15 und sonst.

Der ganze Satz bestimmt also: Wer von den Epöken Naupaktos verlässt, ohne seine dortigen Steuern bezahlt zu haben, soll von den Lokrern ausgeschlossen sein, bis er den Naupaktiern, was er gesetzlich schuldig ist, abgetragen hat.

Z. 16. Γ. *Αἰ κα μὴ γένος ἐν τῷ ἰστιά ἢ ἐχέπαμον τῶν ἐπιφοίρων ἢ ἐν Ναυπάκτῳ, Ἀορρῶν τῶν Ὑποκναμιδίων τὸν ἐπάνχιστον κρατεῖν, Ἀορρῶν ὅπω κ' ἢ, ἀντὸν ἰόντα, αἰ κ' ἀνήρ ἢ ἢ παῖς, τριῶν μηνῶν· αἰ δὲ μὴ, τοῖς Ναυπακτίοις νομίους χρῆσται.*

Hier wird bestimmt, wie es mit der Hinterlassenschaft eines Epöken gehalten werden soll, der gestorben ohne in Naupaktos Erben zurückzulassen. Die Lesung bietet einige Schwierigkeiten, die zuerst betrachtet werden müssen.

Z. 17 steht vor *Ναυπάκτῳ* **EIEN**. Der Herausgeber hat geglaubt, es sei ein **M** ausgefallen und hat *εἶ[μ]εν* geschrieben, das er in der Bedeutung von *ἔξεῖμεν* fasst. In der Erklärung S. 123 hat er das aber aufgegeben und *ἦ ἔν* gelesen, indem er meint, es sei aus Versehen das in der vorigen Zeile hinter *ἰστιά* stehende und zu *αἰ κα* gehörige *ἦ* noch einmal gesetzt worden. *εἶμεν* kann auf keinen Fall richtig sein, da *ἐν* nothwendig ist, wie Z. 20. 23 und S. II. Z. 8 *ἐν Ὀπόεντι*. Curtius hat darum *εἶ[μ]εν ἔν* aufgenommen. Allein auch das kann ich nicht für richtig halten. Abgesehen davon, dass *εἶμεν* statt des sonst immer und zwar nicht weniger als fünfmal gebrauchten *ἔξεῖμεν* auffallend wäre, ist ein solches Verbum hier ganz unnöthig, wie denn auch S. II. Z. 6 zweimal *κρατεῖν* ohne ein solches steht. Dann aber würde dadurch in höchst unpassender Weise *ἐν Ναυπάκτῳ* vom vorhergehenden getrennt, zu dem es gehört. Denn der Sinn ist: wenn kein erbberechtigtes Familienglied in Naupaktos vorhanden ist. Daher halte ich die spätere Lesung von Oikonomides für richtig. Will man schreiben was grammatisch richtig ist, so muss man allerdings **EI** ganz streichen. Aber auf der Tafel bedeutet es *ἦ*.

*Ἀορρῶν τῶν Ὑποκναμιδίων* von *τὸν ἐπάνχιστον* abhängig hat Curtius mit Recht der von Oikonomides aufgenommenen Lesung *Ἀορρῶν τὸν Ὑποκναμιδίων* vorgezogen. Uebrigens hat auch dieser den Genetiv Pluralis S. 124 als gleich möglich bezeichnet.

*ἐχέπαμος* hat Oikonomides richtig als *νόμιμος ἐπίκληρος*, erb- berechtigt erklärt mit besonderer Hinweisung auf *ἐπιπαματίς πάμωχος* bei Hesych. Er hätte noch *ἔσποπάμων* aus Pollux X, 20

anführen können, womit dorisch der Hausherr bezeichnet wurde und das genau unserem  $\epsilon\nu\ \tau\tilde{\alpha}\ \iota\sigma\tau\tilde{\alpha}\ \gamma\acute{\epsilon}\nu\omicron\varsigma\ \epsilon\chi\acute{\epsilon}\pi\omicron\mu\omicron\nu$  entspricht. Streng genommen ist  $\gamma\acute{\epsilon}\nu\omicron\varsigma\ \epsilon\chi\acute{\epsilon}\pi\omicron\mu\omicron\nu$  die das Vermögen besitzende Nachkommenschaft oder Verwandtschaft, mit Rücksicht auf den Gestorbenen also die Erbberechtigten.  $\Lambda\omicron\rho\rho\tilde{\omega}\nu\ \delta\pi\omega\ \kappa'\ \eta\ \bar{\eta}$  d. i.  $\delta\pi\acute{o}\theta\epsilon\nu\ \Lambda\omicron\rho\rho\tilde{\omega}\nu\ \tilde{\alpha}\nu\ \eta\ \bar{\eta}$ , aus welchem Theile von Lokris er sein möge.

Zu  $\chi\rho\eta\sigma\tau\alpha\iota$  muss man sich ein allgemeines Subject ergänzen: man soll die Naupaktischen Gesetze anwenden, es sollen die Naupaktischen Gesetze in Anwendung kommen.

Der ganze Satz heisst also: Wenn in einem Hause keine erbberedite Verwandtschaft (Nachkommenschaft) aus den Epöken in Naupaktos vorhanden ist, soll der nächste Verwandte aus den hypoknemidischen Lokrern, von wo aus Lokris er sein mag, es in Besitz nehmen, indem er selbst hingehet, innerhalb dreier Monate, mag er ein Mann oder ein Knabe sein. Wo nicht (d. h. wo das in drei Monaten nicht geschieht) sollen die Naupaktischen Gesetze in Anwendung kommen.

Z. 20.  $\Lambda\ \bar{\epsilon}\ \text{Ναυπάκτω ἀνωρέοντα ἐν Λορροῦς τοῖς Ὑποκναμιδίου ἐν Ναυπάκτῳ καρῶσαι ἐν τὰγορᾷ} \kappa\eta\ \text{Λορροῖς τοῖς}[\zeta]$   
 $\text{Ὑποκναμιδίου ἐν τᾷ πόλι ᾧ κ' ἦ καρῶσαι ἐν τὰγορᾷ}.$

Bei τοῖς Z. 21 ist aus Versehen das ζ auf der Tafel weggelassen.

Anstatt  $\tilde{\omega}\ \kappa'\ \eta\ \bar{\eta}$  steht im Text bei Oikonomides irrig  $\delta\kappa'\ \bar{\eta}$ , was er aber selber S. 124 berichtet hat.

In  $\tilde{\alpha}\nu\omega\acute{\rho}\epsilon\omicron\nu\tau\alpha$  hat das Präsens die Bedeutung 'zurückwandern wollen'.

Wer aus Naupaktos nach dem Lande der hypoknemidischen Lokrer zurückwandern will, soll es in Naupaktos auf dem Markte verkündigen lassen, und im Lande der hypoknemidischen Lokrer soll er es in der Stadt, aus der er ist, auf dem Markt verkündigen lassen.

Die Bestimmung hat den Zweck, dass gegen den Rückwanderer in Naupaktos etwaige Ansprüche und Forderungen können geltend gemacht, in seiner lokrischen Vaterstadt Einwendungen können angebracht werden.

Z. 22.  $\text{Ε. Περοθαρῖαν καὶ Μυσαχέων ἐπεὶ καὶ Ναυπάκτι[δ]ος} \mu[\zeta]$   
 $\text{γένηται, αὐτὸς καὶ τὰ χρήματα τὴν Ναυπάκτῳ τοῖς ἐν Ναυπάκτῳ} \chi\rho\eta\sigma\tau\alpha\iota,$   
 $\text{τὰ δ' ἐν Λορροῖς τοῖς Ὑποκναμιδίου χρήματα τοῖς Ὑποκναμιδίου νομίους} \chi\rho\eta\sigma\tau\alpha\iota,$   
 $\text{ὅπως ἂ πόλις φεκάστων νομίξει Λορροῶν τῶν Ὑποκναμιδίων. αἱ τες ὑπὸ τῶν νομίων τῶν ἐπιφοίρων ἀνωρέει Περοθαρῖαν καὶ} \text{Μυσαχέων, τοῖς αὐτῶν νομίους} \chi\rho\eta\sigma\tau\alpha\iota \text{κατὰ πόλιν φεκάστους.}$

Dieser Paragraph ist wohl der dunkelste des ganzen Statutes und volle Sicherheit in der Erklärung wird kaum zu erreichen sein. Betrachten wir zuerst wie Oikonomides ihn gefasst hat. Er schreibt Z. 22 und Z. 27. 28 *Περ̄ Οοθαρίαν και Μυσάχεον*, und weder Curtius noch Bursian haben dagegen Einsprache gethan. Kotharia und Mysacheon hält er für sonst unbekannte Städte der hypoknemidischen Lokrer und paraphrasirt Z. 22 *ἐπειδάν τις τῶν περὶ Κοθαρίαν και Μυσάχεον εἰς Ναύπακτον ἐποιήσῃ*, Z. 27. 28 *ἦν δέ τις τῶν ἐς Ναύπακτον ἐποιήσάντων . . . αὐθις εἰς Κοθαρίαν ἀποχωρήσῃσι και Μυσάχεον*. Schon diese ganz verschiedene Erklärung des *πέρ̄* d. i. *περὶ* an den beiden Stellen müsste auffallen. Aber weder die eine noch die andere ist richtig oder auch nur möglich. An der ersten Stelle müsste es heissen: *τῶν ἐν Οοθαρία και Μυσάχῳ* oder *τῶν ἐν Οοθαρίας και Μυσάχεον*, an der zweiten *ἐν* (d. i. *εἰς*) *Οοθαρίαν και Μυσάχεον*. An ersterer Stelle wäre namentlich der Artikel, selbst wenn *πέρ̄* erträglich wäre, schlechterdings unentbehrlich. Es muss also eine andere Erklärung gesucht werden und zwar eine wo *ΠΕΡ* an beiden Stellen gleich bedeutend ist.

Da weiss ich kein anderes Mittel, als *Περ̄* mit den folgenden Buchstaben zu verbinden und *Περροθαριῶν* als Genetiv Pluralis zu fassen und *Μυσαχέων* zu lesen. Der Genetiv hängt dann an der zweiten Stelle von *τίς* nach *αἰ* ab, an der ersten, wenn man mit Oikonomides *Ναυπακίς* nur in *Ναυπάκι[ο]ς* verbessert, von einem zu ergänzenden *τίς*. Allein dies fehlt meines Erachtens nur durch ein Versehen des Schreibers, der *Ναυπακίς* anstatt *Ναυπάκι[ο]ς* *α]* schrieb, bei welcher Annahme der Fehler sich leicht erklärt. Allerdings könnte man an erster Stelle auch den Accusativus Singularis *Περροθαρίαν και Μυσάχεον* setzen, wo dann *Ναυπάκι[ο]ς* ohne *τίς* genügt, und für diese Lesung kann *Λορρόν τὸν Ὑποναμίδιον ἐπεὶ κα Ναυπάκιος γένηται* in der ersten Zeile als vollständig analog angeführt werden. Dagegen scheint aber *αὐτός* nach *γένηται* zu sprechen. Der Nominativ ist zwar in jedem Fall ein Fehler, man mag *Περροθαρίαν και Μυσάχεον* oder *Περροθαριῶν και Μυσαχέων* lesen; immer erfordert die grammatische Construction *αὐτόν*<sup>1</sup>, aber bei unmittelbar vorhergehendem Accusativ erklärt er sich schwerer als beim Genetiv. Ueberdies kennen wir die Nomi-

<sup>1</sup> Curtius hat offenbar deswegen nach *αὐτός* interpungirt. Aber was soll dann *αὐτός* bedeuten und wie erklärt er *καί*? Fände sich in der Inschrift die Accusativform *ος* statt *ους*, so könnte man an *αὐτός* denken. Aber wir haben überall nur die Endung *ους*.

nativform nicht und wie wir nachher sehen werden, scheint er eher *Μυσαχεύς* als *Μυσάχσος* gelautet zu haben. Obgleich also ganz sicherer Entscheid nicht zu geben und die eine wie die andere Lesung möglich und für den Sinn gleich ist, ziehe ich den Genetiv wie in der zweiten Stelle vor.

Aber auch so bleiben immer noch formelle und sachliche Schwierigkeiten genug. Was sind die *Περροθαρία* und *Μυσαχεῖς* (oder *Μυσάχσει*)? Sollen darunter Bewohner zweier lokrischen Ortschaften verstanden werden, so erscheint zunächst der Name *Περροθαρία* sehr ungewöhnlich. Es wird schwer sein analoge griechische Ethnika zu finden. Die *Ἀγρία* bei Steph. Byz. sind ein halb griechisches, die *Καλατία* oder *Καλαντία* bei Herod. III, 58. III, 97 ein ungriechisches Volk. Aber die Namensform auch zugegeben, was soll die besondere Erwähnung von Perkothariern und Mysacheern? Vorher war allgemein von Epöken der hypoknemidischen Lokrer die Rede und zwar aus verschiedenen Ortschaften, wie aus den Ausdrücken Z. 9 ὅπω φέαστος ἦν, Z. 21 ἐν τῇ πόλι ᾧ κ' ἦ deutlich hervorgeht. Warum nun noch eine besondere Bestimmung für die Bewohner zweier jedesfalls ganz obscurer Orte? Sodann scheinen die Worte S. II. Z. 1 ὅπως ἂ πόλις φεάστων νομίζει (denn so und nicht wie Oik. schreibt νομίζει ist zu lesen) und Z. 28 κατὰ πόλιν φεάστους darauf zu weisen, dass die hier genannten Leute, die Perkotharier und Mysacheer nicht bloss in zwei Städten lebten.

Ich bin daher auf den Gedanken gekommen, es könnten darunter gewisse Classen des lokrischen Volkes verstanden sein, vielleicht zwei grosse Geschlechter, die in verschiedenen Ortschaften des Landes ihren Wohnsitz hatten. Dass sie begütert waren, ergibt sich daraus, dass bei ihnen, und nur bei ihnen, neben dem Besitz in Naupaktos auch der im hypoknemidischen Lokris erwähnt ist. Zu meinem Vergnügen stimmte mein verehrter Herr College, Prof. Nietzsche, dem ich die Vermuthung mittheilte, derselben nicht nur bei, sondern gab mir noch weitere Anhaltspunkte, indem er darauf aufmerksam machte, dass *Περροθαρία* wohl gleich *Περκαθαρία* und von *καθαρός* abzuleiten sei, da im dorischen Dialekte *κοθαρός* für *καθαρός* gesagt wurde. (Tab. Heracl. 1. 55 und 1. 81 ἀνοκαθαρίοντα für ἀνακαθαίρουσι.)<sup>1</sup> In *Πεθ* sei die Präposition *περί*

<sup>1</sup> Ueber *o* statt *a* vergl. man ausser Ahrens de dial. Dor. p. 120, der mit Unrecht *γρόφων* in der Melischen Inschrift C. I. G. No. 3 anzweifelte, K. Keil im Philolog. Supplementband II. p. 565. Auch Oik. leitet sein *Κοθαρία* von *κοθάριος* = *καθάριος* ab.

zu erkennen, wie die zahlreichen Composita *περικαθαίρω*, *περικαθαρός*, *περικάθαρμα*, *περικαθαρίζω*, *περικαθαρός* u. s. w. ergeben. *Μυσαχέων* schein gleich *Μυσακίων*, wie die Dorier nach Etym. Orion 5, 1 (vgl. auch Etym. Gud: 91, 56) *ἀτροχέες* für *ἀτροκέες* sagten: 'Blutschuldheilend', wie der Schwefel bei Homer Od. XXII, 481 als Reinigungsmittel und *ἄκος κακῶν* bezeichnet werde. Wir hätten also in den *Περοθαρία* und *Μυσακείς* zwei Priestergeschlechter, die 'Reiniger' und die 'Blutschuldheiler' zu erkennen, etwa wie die arkadischen Sühnpriester bei Pausan. III, 17. 8.

Ich bemerke, dass *περ* auch in dem verstärkenden Sinne könnte gefasst werden, den es besonders in Eigennamen so häufig hat. Ich erinnere beispielsweise nur an *ἡ Πέρκαλος*. Die Endung *ιας* ist in Eigennamen, die von Adjectiven auf *ος* abgeleitet sind, ganz gewöhnlich; so *Ἀγαθίας* von *ἀγαθός*, *Κλεινίας* von *κλεινός*, *Ἀγνίας* von *ἀγνός* u. a. Wollte man aber einwenden, Priestergeschlechter müssten eine patronymische Namensform haben, so erinnere ich dagegen an *Καδμεῖος*, *Γεφυραῖος*, *Κήρονες*, von denen besonders der letztere Name eine Analogie mit unsern bietet, sofern er das Amt, den Beruf bezeichnet. Ferner ist zu vergleichen *Βουζυγία*: *γένος τι Ἀθήνησιν ἰερωσύνην τινὰ ἔχον* Etym. M. p. 206, 47 und Bekker Anecd. 221, 8.

Der erste Satz des Paragraphen besagt also, dass Angehörige dieser Geschlechter, wenn sie nach Naupaktos ziehen, sammt ihrem daselbst befindlichen Vermögen den naupaktischen Gesetzen unterworfen sein sollen. Denn zu *τοῖς ἐν Ναυπάκτῳ* muss man sich *νομίοις* aus dem folgenden ergänzen. Das Vermögen derselben aber, das im Lande der hypoknemidischen Lokrer zurückbleibt, soll auch ferner den hypoknemidischen Gesetzen unterworfen sein, wie sie in jeder Stadt gültig sind. Wir sehen aus dieser Bestimmung, dass selbst in den einzelnen Städten des kleinen östlichen Lokris verschiedene Gesetze (*νόμοι*, *νόμια*) bestanden und es wird dies durch S. II. Z. 5 bestätigt.

Der zweite Satz des Paragraphen schreibt vor, dass, wenn einer der Perkotharier und Mysacheer aus Naupaktos wieder heimkehrt, er dann wieder den heimischen Gesetzen unterworfen sein soll! Die Construction ist: *αἱ τες Περοθαριῶν καὶ Μυσαχέων ἀνωρεῖ ἐπὶ τῶν νομίῳ τῶν ἐπιφοίρων, χρῆσται φεκάστους κατὰ πόλιν τοῖς αὐτῶν νομίοις*. Oikonomides hat erklärt: *ἦν δὲ τινες τῶν εἰς Ναυπάκτον ἐποικισάντων καὶ ἤδη τοῖς Ναυπακτίων χωρμένων νομίμοις αὐθις εἰς Κοθαρίαν ἀποχωρήσῃσι καὶ Μυσάχεον ἐξέσω κατὰ πόλιν ἐκάστους τοῖς νομίμοις χρῆσθαι τοῖς ἐαντιῶν*. Dabei ist aber,

abgesehen von dem schon widerlegten *εἰς Κοθαρίαν καὶ Μυσαχέων*, der Genetiv *τῶν ἐπιφοίρων* irrig von *τίς* abhängig gemacht, wodurch *τῶν νομίων* ganz unbestimmt bleibt. Vielmehr sind *τὰ νόμια τῶν ἐπιφοίρων* dasselbe, was vorher *τὰ ἐν Ναυπάκτῳ (νόμια)*. Ferner kann *ὑπὸ τῶν νομίων* nicht heissen: *ἤδη τοῖς Ναυπακτίων χρώμενοι νόμοις*. Sollte das ausgedrückt sein, so hätte gesagt sein müssen: *ὑπὸ τοῖς (Ναυπακτίων) νόμοις ὄν*. *ὅτι* mit dem Genetiv *νομίων* kann hier nur die Bewegung unter etwas weg bedeuten und ist eng mit *ἀνχωρεῖ* zu verbinden, so dass der Sinn ist: wenn einer sich aus dem Bereich der Gesetze der Epöken wieder zurückbegibt d. h. aus Naupaktos wieder heimkehrt. Bursian hat nach *νομίζει* interpungiren wollen und *Λορρῶν τῶν Ὑποκνημιδίων* zum folgenden Satz gezogen, offenbar weil er die Verbindung von *τίς* mit *ἐπιφοίρων* als falsch erkannte und doch einen Genetiv dazu haben wollte. Bei meiner Erklärung ist der aber in *Πετροθαριῶν καὶ Μυσαχέων* da.

*τὰ αὐτῶν νόμια* sind wohl ihre in den einzelnen Städten geltenden Gesetze, d. h. eben die hypoknemidischen, wie sie vorher hiessen. Denn kaum wird man das *αὐτῶν* auf *Πετροθαριῶν* und *Μυσαχέων* in dem Sinne beziehen dürfen, dass damit gewisse Sonderrechte, Privilegien dieser Geschlechter verstanden wären.

Nach meiner Auffassung lautet also der ganze Paragraph: Wenn einer der Perkotharier und Mysacheer Naupaktier geworden ist, soll er selbst und sein Vermögen in Naupaktos den naupaktischen Gesetzen unterworfen sein, das Vermögen aber im hypoknemidischen Lokris soll den hypoknemidischen Gesetzen unterworfen sein, wie sie in eines jeden Stadt der hypoknemidischen Lokrer gelten. Wenn aber einer der Perkotharier und Mysacheer aus dem Bereich der Gesetze der Ansiedler zurückkehrt, sollen jegliche ihren Gesetzen je nach der Stadt (d. h. den Gesetzen je ihrer Stadt) unterworfen sein.

Auch so bleibt schwer zu erklären, warum nur hier eine Verfügung über das zurückbleibende Vermögen getroffen ist und nur hier bestimmt ist, dass der aus Naupaktos heimkehrende wieder den heimischen Gesetzen unterworfen ist. Besagt letzteres etwa, dass diese Geschlechter nicht von den oben angegebenen Bedingungen der Rückkehr, dem Zurücklassen eines Sohnes oder Bruders im Hause zu Naupaktos und dem Entrichten aller Abgaben sollten gebunden sein, sondern eine privilegierte Stellung geniessen sollten?

S. II. Z. 4. F. *Αἱ κ' ἀδελφοὶ ἔωντι τῶν Ναύπακτων φοι-*

κέοντος ὅπως καὶ Λοκρῶν τῶν Ὑποκναμιδίων ἑκάστων νόμος ἐστὶ ἀλ' κ' ἀποθάνῃ, τῶν χρημάτων κρατεῖν τὸν ἐπιφοιρον, τὸ καταρῶμενον κρατεῖν.

In Zeile 5 ist hier eine Lücke mit undeutlichen Schriftresten von der Grösse eines Buchstabens nach ΥΠ, die jedoch auf den Zusammenhang keinen Einfluss hat. Oikonomides glaubt darin und in einigen ähnlichen Erscheinungen Spuren einer anderen älteren Inschrift zu erkennen, die früher auf der Platte gestanden und ausgehämmert worden sei, um diese für die jetzige wieder zu glätten. Nach dem vorliegenden Facsimile könnte man glauben, es sei aus Versehen das O zweimal gesetzt und dann das erste wieder ausgekratzt worden. Um aber darüber zu urtheilen, muss man das Original vor Augen haben.

Ich habe den ganzen Paragraphen mit Curtius als einen Satz genommen, wie die Worte es erfordern. Oikonomides hat nach ἐστὶ einen Punkt gesetzt und die so gewonnenen zwei Sätze paraphrasirt: ἐὰν ἀδελφοὶ ᾧσι τοῦ ἐν Ναυπάκτῳ ἐποικοῦντος, ἐξέστω ἐπὶ τὸν κλῆρον αὐτοῦ ἵεναι, ὅπως καὶ παρὰ Λοκροῖς τοῖς Ὑποκναμιδίοις οἱ νόμοι κελεύουσιν οἱ κατὰ πόλεις καθεστῶτες. Ἐὰν τοίνυν τελευτήσῃ, τὸν ἀδελφὸν, ὃς ἂν τυγχάνῃ ἐποικῶν ἐν Ναυπάκτῳ, ἐξέστω τοῦ κλήρου λαχεῖν τοῦ ἀπογενομένου, λαχεῖν δὲ τοῦ ἐπιβύλλοντος αὐτῷ μέρους. Sehr deutlich ist das eben nicht und auch die italienische Uebersetzung ist nicht klarer. Wenn ich ihn aber recht verstehe, so meint er, der erste Satz bestimme, dass Brüder eines Epöken, die im hypoknemidischen Lokris zurückgeblieben, bei dessen Tod Erbrecht auf seinen Nachlass haben, der zweite, dass der als Epöke in Naupaktos wohnende Bruder eines verstorbenen Epöken auch Erbrecht habe. Das wäre jedesfalls sehr sonderbar ausgedrückt, da in dem ganzen Satze eine Unterscheidung von Brüdern im hypoknemidischen Lokris und in Naupaktos nirgends angedeutet ist, auch das ἀλ' κ' ἀποθάνῃ doch ebenso sehr im ersten wie im zweiten Fall die nothwendige Voraussetzung des Erbens ist. Ueberdies müsste die erste Bestimmung um so mehr auffallen, als schon S. I. Z. 16 sehr klar ausgesprochen ist, wie es zu halten ist, wenn ein Epöke in Naupaktos stirbt, ohne daselbst Erben zu hinterlassen. Die ganze Erklärung ist eben falsch, weil sie nach ἐστὶ einen ersten Satz abschliessen will, während doch nur ein hypothetischer Vordersatz, an den der Relativsatz ὅπως — ἐστὶ sich anschliesst, da ist, ein Nachsatz aber fehlt. Dieser folgt erst in den Worten κρατεῖν τὸν ἐπιφοιρον und ἀλ' κ' ἀποθάνῃ ist ein zweiter hypothetischer Satz, der dem ersten ἀλ' κ' ἀδελφοὶ ἕωντι untergeordnet ist.

Man muss also construiren: αἱ κ' ἀδελφοὶ ἔωντα τῶν Ναύπακτον φοικέοντος, αἱ κ' ἀποθάγη, τὸν ἐπίφορον κρατεῖν τῶν χρημάτων, ὅπως καὶ Λορῶν τῶν Ὑποκναμιδίων φεκάσιων νόμος ἐστὶ, τὸ κατῳόμενον κρατεῖν. Es fragt sich nur, was Subject zu αἱ κ' ἀποθάγη ist. Wenn ich nicht irre, ἀδελφεός oder noch richtiger τῶν ἀδελφεῶν τις. Es ist das freilich hart, aber nicht härter als anderes in dieser Urkunde, deren Sprache durchweg sehr unausgebildet und ungelentk erscheint. Danach hiess es: Wenn einer der in Naupaktos wohnt, Brüder hat, soll, wenn einer der Brüder stirbt, der Epöke in Naupaktos, wie es bei jeglichen der hypoknemidischen Lokrer Gesetz ist, auf das Vermögen Anspruch haben, nämlich auf den ihm zukommenden Theil.

Vom Wohnort der Brüder ist zwar nichts gesagt, aber aus den Worten ὅπως καὶ Λορῶν τῶν Ὑποκναμιδίων φεκάσιων νόμος ἐστὶ geht klar hervor, dass im hypoknemidischen Lokris wohnende gemeint sind. Aehnlich ist auch nachher beim Vater S. II. Z. 10 der Wohnort nicht ausdrücklich erwähnt. Auffallend ist nun auf den ersten Blick allerdings, dass das Erbrecht des Epöken an den Nachlass der zurückgebliebenen Brüder ausgesprochen ist, ohne dass der Fall vorbehalten ist, wo ein solcher Bruder Descendenten hinterlässt. Es ist dies aber implicite in den Worten ὅπως — ἐστὶ mit enthalten; nur wo die lokrischen Gesetze dem Bruder Erbrecht zugestehen, soll der Bruder in Naupaktos erben, wo directe Descendenten da sind, war das eben der Fall nicht. τὸ κατῳόμενον κρατεῖν beschränkt das vorangehende allgemeine κρατεῖν. ὁ ἐν Ναύπακτον φοικέων ist der ἐπίφορος im Gegensatz zu den nicht in Naupaktos wohnenden Brüdern, die Construction mit Hinsicht auf das Einwandern dieselbe wie S. I. Z. 11. S. II. Z. 7 οἱ ἐπίφοροι ἐν Ναύπακτον.

Uebrigens soll nicht verschwiegen werden, dass Z. 6 anstatt τὸν ἐπίφορον auch könnte gelesen werden τῶν ἐπιφοίρων, von χρημάτων abhängig, wo man dann zu ἀποθάγη als Subject ὁ ἐν Ναύπακτον φοικέων nehmen müsste, zu κρατεῖν aber die ἀδελφοί, was dann den mit Oikonomides Erklärung ziemlich übereinstimmenden Sinn ergäbe: Wenn Brüder eines in Naupaktos wohnenden da sind, sollen diese, wie es bei jeglichen der hypoknemidischen Lokrer Gesetz ist, falls jener stirbt, auf das Vermögen der Epöken Anspruch haben, nämlich auf den ihnen zukommenden Theil Anspruch haben. — Dagegen ist aber ausser dem oben gesagten, dass der Fall wo ein Epöke stirbt, S. I. Z. 16 Γ behandelt ist, weiter einzuwenden, dass der Pluralis τῶν ἐπιφοίρων anstatt τοῦ ἐπιφοίρου

ganz unerträglich wäre und dass man als Subject zu *κρατεῖν τὸς ἀδελφεούς* oder ein sie vertretendes Pronomen *τούτους* oder *αὐτούς* erwartete. So bleibt denn *τὸν ἐπίφορον* und damit die erste Erklärung allein richtig.

S. II. Z. 7. Z. *Τὸς ἐπιφόρους ἐν Ναύπακτον τὸν δίκαν πρόδιον ἀρέσται ποιοὺς δικαστήρας, ἀρέσται καὶ δόμεν ἐν Ὀπέεντι κατὰ* *φε[τ]ος ἀταμαρόν. Λορρῶν τῶν Ὑποκναμιδίων προστάταν καταστᾶσαι, τῶν Λορρῶν τῶπιφοίρω καὶ τῶν ἐπιφόρων τῷ Λορρῶ, οἴανές κα* *πι[φ]ετὲς ἐντιμοὶ ἐ[ωντι].*

Z. 8 hat Oikonomides unstreitig mit Recht *φεος* in *φε[τ]ος* geändert, indem der Graveur das *τ* ausgelassen hatte.

Ob *ἀρέσται* = *ἐλέσθαι* zu *αἰρεῖν* gehörig ist, wie Oikonomides nachzuweisen sucht, oder ob es gleich *ἀρέσθαι* von *αἵρομαι* abzuleiten ist, wage ich nicht zu entscheiden. Dem Sinne nach ist *ἀρέσται καὶ δόμεν* jedenfalls dem gewöhnlichen *λαβεῖν καὶ δοῦναι* gleich.

Die Lesung des zweiten Satzes kann erst nach Erwägung des Inhalts festgestellt werden.

Der Paragraph bestimmt, wie es gehalten werden soll bei Processen zwischen lokrischen Epöken in Naupaktos und hypoknemidischen Lokrern. Denn dass es sich um solche Processe handelt, scheint mir aus dem zweiten Satze bestimmt hervorzugehen, wo vom Aufstellen eines Prostates für den Epöken und für den Lokrer gehandelt wird. Für solche Processe sollte das Forum in Opus sein. Oikonomides nimmt, wenn ich ihn richtig verstehe, an, alle Processe der Epöken hätten nach Opus gebracht werden müssen und führt als Analogie Herod. V, 83 an, der erzählt, dass in alter Zeit die Aegineten für alle ihre Processe in Epidaurus hätten Recht suchen müssen: *τούτων δ' ἔτι τὸν χρόνον καὶ τὸν πρὸ τούτων Αἰγινῆται Ἐπιδαυρίων ἤκουον τά τε ἄλλα καὶ δίκας διαβαίνοντες ἐς Ἐπιδαυρον ἐδίδοσαν καὶ ἐλάμβανον παρ' ἀλλήλων οἱ Αἰγινῆται.* Dann wäre aber die folgende Bestimmung über den Prostates unverständlich. Uebrigens ist auch das Verhältniss der Aegineten zu Epidaurus ein anderes, als das der Epöken in Naupaktos zu Opus. Die Aegineten bildeten bis zu ihrer Losreissung einen integrirenden Theil des epidaurischen Staats; die hypoknemidischen Epöken in Naupaktos aber machten mit anderen Bewohnern der Stadt ein Gemeinwesen aus, nur mit dem Vorbehalte gewisser Rechte und Pflichten in der alten Heimat.

In solchen Processen also sollen sie in Opus Recht suchen und geben, aber mit der Begünstigung der *προδικία*. Unter *δίκαι*

*πρόδικος* ist nämlich ein Process zu verstehen, der den Vorrang vor anderen hat, vor anderen zur Behandlung kommt. Den gleichen Ausdruck finden wir in zwei Proxeniodecreten aus Paros, auf die schon Curtius weist, bei Ross Inscript. Gr. ined. II. S. 41. n. 147 Z. 14 und S. 42. n. 148 Z. 13 (= C. I. Gr. n. 2374. c und d in den Addendis S. 1073 oder Rangabé Ant. Hell. II. n. 760. 761) und in einem eben solchen von Odessos C. I. Gr. n. 2056 Z. 16. Häufiger ist sonst dafür *προδικία*, das besonders in delphischen Proxeniodecreten üblich ist. Vgl. E. Curtius Anecd. Delph. S. 77. n. 42 ff. Wescher et Foucart Inscriptions de Delphes n. 9 ff. Meier de proxenia S. 18.

*πρόδικος δίκη* kommt freilich auch in einer anderen Bedeutung vor, nämlich von einem Process, der nicht von einem Gericht, sondern von einem compromissorischen Schiedsrichter geführt wurde. Vgl. Suidas *πρόδικον*. Photius p. 451, 13. Meineke Fragm. Com. Gr. II. p. 1056 und V. p. CXXXV. Und so erklärt den Ausdruck in einem Vertrag zwischen Priansos und Hierapytna Böckh C. I. Gr. n. 2556 Z. 64. In unserer Urkunde wird aber eine solche Auffassung bestimmt abgewiesen durch die Worte *ποτιὸς δικαστήρας*.

*κατὰ σέ[τ]ος ἀνταμαρόν* ist wohl so zu erklären, dass jährlich eine bestimmte Zeit für diese Prozesse in Opus sollte bestimmt sein und dass dann die Klagen am gleichen Tage, wo sie vorgebracht wurden, von den Richtern sollten in Behandlung gezogen werden. Das war eben die Folge der *προδικία*. Dass aus Versehen das *τ* in *σέτος* ausgelassen ist, habe ich schon oben bemerkt.

In dem zweiten Satz des Paragraphen fragt sich zunächst, wie die Endung **ON** in **ΛΟΦΡΟΝ ΤΟΝ ΥΠΟΚΝΑΜΙΔΙΟΝ** und in **ΤΟΝ ΛΟΦΡΟΝ** und **ΤΟΝ ΕΠΙΦΟΙΦΟΝ** zu lesen, ob als Genetiv Pluralis *ων*, oder als Accusativus Singularis *ον*. Oikonomides hat an erster Stelle den Genetiv angenommen, *Λοφρῶν τῶν Ὑποκναμιδίων*, an der zweiten den Accusativ *τὸν Λοφρὸν* und *τὸν ἐπιφοίφον*, so dass der Genetiv *Λοφρῶν τῶν Ὑποκναμιδίων* von *προστάταν* abhänge, einen Prostates aus den hypoknemidischen Lokrern, dagegen *τὸν Λοφρὸν* und *τὸν ἐπιφοίφον* Subject zu *καταστᾶσαι* wäre. Demgemäss paraphrasirt er: *ἐκ δὲ Λοφρῶν τῶν Ὑποκνημιδίων προστάτην ἐπὶ τῇ δίκῃ ἐλομένους καταστήσαι ἀλλήλοις, τὸν μὲν Λοφρὸν τῷ ἐποίκῳ, τὸν δ' ἐποικὸν τῷ Λοφρῷ*. *Προστάτης* nimmt er, wie die italienische Uebersetzung *patrono* zeigt, in dem besonders aus Athen bekannten Sinne eines gerichtlichen Vertreters, Schutzherrn. Da nun der Satz mit dem vorhergehenden offenbar eng zusammenhängt, kann unter *τὸν Λοφρὸν* und *τὸν ἐπιφοίφον* nur

der processirende hypoknemidische Lokrer und Epöke gemeint sein. Daraus ergäbe sich, dass je die eine Partei für die entgegenstehende den Prostates bezeichnen sollte, und zwar immer aus den hypoknemidischen Lokrern. Das wäre eine unerhörte Bestimmung, durch die für das Interesse der Parteien schlecht gesorgt gewesen wäre. Eine andere Erklärung lässt sich aber bei den von Oikonomides angenommenen Lesung nicht finden. Es muss also eine andere versucht werden. Man wird nicht nur *Λορκῶν τῶν Ὑποκναμιδίων*, was sicher scheint, lesen müssen, sondern auch *τῶν Λορκῶν* und *τῶν ἐπιφοιτῶν*: So schliessen sich epanaleptisch, erklärend und weiter ausführend, diese Genetive an die vorangehenden an. Es entsteht der passende Sinn: für den Epöken soll man einen Prostates aus den hypoknemidischen Lokrern aufstellen, für den hypoknemidischen Lokrer einen aus den Epöken.

Eine Schwierigkeit bleibt freilich, die aber bei der Lesung und Auffassung von Oikonomides wenigstens zum Theil auch besteht. Denn auch nach seiner Auffassung wird dem hypoknemidischen Lokrer in Opus ein Prostates gesetzt. Dass man in einem Process in Opus dem Epöken aus Naupaktos, der nicht in Opus, überhaupt nicht im hypoknemidischen Lokris wohnt, diesem Staate gegenüber vielmehr als Fremder erscheint, einen Prostates aus den Hypoknemidiern setzte, ist sehr verständlich. Aber dem Lokrer in Opus einen Prostates und dazu einen naupaktischen Epöken? Wozu gebraucht der Lokrer in der Heimat einen Prostates und wie kann ein naupaktischer Epöke der sein? Dass dem hypoknemidischen Lokrer ein naupaktischer Epöke als Prostates gegeben wird, lässt sich nur denken, wenn er einen Process in Naupaktos hat, und man müsste demnach annehmen, dass die Worte *καὶ τῶν ἐπιφοιτῶν τῷ Λορκῶ* einen solchen voraussetzen, dass also der Gedanke wäre, bei einem Process in Opus soll dem Naupaktier ein Prostates aus den Lokrern gesetzt werden, bei einem Process in Naupaktos umgekehrt dem Lokrer einer aus den naupaktischen Epöken.

Damit ist nun aber das vorangehende (*τῶν δίκων*) *ἀρέσται καὶ δόμεν ἐν Ὀπόεντι* schwer zu vereinigen. Sonst bezeichnet doch in dieser Formel *λαβεῖν* = *ἀρέσται* die Handlung des Klägers, der Recht sucht und erhält, *δοῦναι* die des Beklagten, der der Klage gegenüber Rede steht und sich dem Urtheil unterzieht. Und beides sollen nach den angeführten Worten die Epöken in Opus thun. Damit lässt sich die Annahme, dass ein Theil der Prozesse in Naupaktos habe geführt werden sollen, kaum in Einklang bringen,

so natürlich es sonst schiene, dass der Epöke in Opus seine Klage anzubringen habe, der hypoknemidische Lokrer dagegen in Nau-paktos.

Ich weiss einstweilen diese Schwierigkeit nicht befriedigend zu lösen, wenn man nicht eine sehr ungenaue Redaction der betreffenden Bestimmungen annehmen darf. Denn auch der Gedanke, ob vielleicht *προσιτίας* hier nicht in dem Sinne des gerichtlichen Vertreters oder Schutzherrn, sondern für eine bei dem Gerichte betheiligte Person, einen Obmann oder etwas der Art zu verstehen sei, hat mich zu keinem genügenden Ergebniss geführt.

Es bleiben noch die Schlussbuchstaben **ΚΑΠΙΑΤΕΣΕΝΤΙ ΜΟΙΕΣ**, welche Oikonomides und Curtius unerklärt lassen, nur dass sie *ἐπιμοι* darin finden, Oikonomides überdies am Anfang *κά*. Statt *εσ* am Ende vermuthet er *ἔωνι*, weiss aber mit *απιατες* oder *πατες* nichts anzufangen. Ich hatte darin gleich beim ersten Lesen eine Zusammensetzung mit *ἔτος* vermuthet und freue mich darin mit Bursian zusammenzutreffen, der *καπιατες* erklärt *κα πιατες = κα ἐπιετες*, indem für *ε* in *ἐπιετες* ein *α* stehe, wie in *ἀμάρα* u. a. Anstatt *ἐπιμοιες* vermuthet derselbe *ἐπιμοι[ν]* d. i. *ἐπιμῶν*, wenn *ἐπιμῶν* im neutralen Sinne für *ἐν τιμαῖς εἶναι* genommen werden dürfe, wo nicht, müsse man schreiben *ἐπιμοι [εῖ]ε[ν]* und der Sinn sei: welche in diesem Jahre in Aemtern ständen. Dass diese Erklärung in der Sache das richtige trifft, bezweifle ich nicht, hingegen habe ich gegen einzelne Punkte Bedenken. Zuerst fällt auf, dass in *ἐπιατες* für *ε* ein *α* stehen soll, während im Substantiv *ἔτος* S. I. Z. 13 und S. II. Z. 8 das *ε* beibehalten ist und zwar beide-mal mit vorangehendem *ε*. Ueberdies finden wir in den beiden Lokrischen Inschriften *α* statt *ε* immer nur vor *ρ* in den Wörtern *φάρειν*, *φεισπρίων*, *ἀμάραι*, *ἀμάραις*, *ἀντιμαρόν*, *πατῶρα*, *ἀνροτῶροις*. *κά* statt *κε* = *ἄν* ist etwas anderes. Auch sonst ist mir in *ἔτος* oder einem davon abgeleiteten Worte *α* statt *ε* nicht bekannt. Es drängt sich daher die Vermuthung auf, dass *καπιατες* aus Versehen für *καπιετες* geschrieben sei, und einige Unterstützung erhält sie durch die Gestalt, die das **A** auf der Tafel hat. Ueberall sonst nämlich ist der rechte Schenkel dieses Buchstaben bis unten breit und kräftig geführt, an unserer Stelle allein ist der untere Theil, von dem Winkel an, welchen die Linie bildet, nur schwach eingekritzelt, als wäre der Grabstichel ausgeglitten. Lässt man aber diesen Strich weg, so gleicht der Rest genau einem **F**, zu dem man dann freilich ein **E** ergänzen muss. Es war dies eben weggeblieben, nachdem aus Versehen aus **F** ein **A** geworden war.

Dass die Vermuthung nicht ganz sicher ist, gebe ich freilich gern zu.

Sodann die Erklärungen resp. Aenderungen von *εντιμοιεν* leiden beide an dem Uebelstande, dass sie den Optativ geben, während der Coniunctiv erfordert wird, wie er auch gleich nachher in *ὄσσης κ' ἀπολλῆη*, in *ὄσσης κα διαφθείρη* und oben S. I. Z. 15 in *ὄσσης κα λιποτελέη* steht. Sonst wären beide sehr annehmbar. Zur Unterstützung des neutralen *ἐντιμῶν* dient vollständig das entsprechende *ἐνάρχειν* C. I. G. n. 2350. Z. 5 *τὸν στραταγὸν ἀεὶ τὸν ἐνάρχοντα*, während mit *ἐντιμος* ganz analog *ἐναρχος* ist C. I. G. n. 3046. Z. 13. Wescher et Foucart Inscriptions de Delphes. n. 454. Z. 11. Sowohl *ἐντιμῶντι* als *ἐντιμοὶ ἔωντι*, was die Grammatik erfordert, stehen nun aber von dem entschieden verschriebenen *εντιμοιες* etwas weit ab, so dass sich dessen Entstehung schwer erklären lässt. Etwas dem auf der Tafel enthaltenen näher stehendes wüsste ich aber nicht vorzuschlagen, als etwa zur Noth **EI** =  $\overset{\bar{\eta}}{\eta}$ , unter der Voraussetzung, der Schreiber sei aus Unachtsamkeit aus dem Pluralis in den Singularis gefallen und eigentlich *ἔωντι* gemeint gewesen.

Nehmen wir nun aber auch als sicher an, dass der Sinn der sei: 'welche in diesem Jahre in Aemtern stehen', so fragt sich noch, worauf das Relativ *ὄτανες* sich beziehe. Denn es gibt zwei Möglichkeiten. Entweder bildet der Relativsatz das Subject zum Infinitiv *καταστῆσαι*, die jeweiligen Beamten des Jahres sollen den Prostates bestellen, oder es ist das Relativ auf die Genetive *Λορῶν* und *ἐπιφοίρων* zu beziehen, so dass es heisst: man soll aus den jeweiligen Beamten des Jahres, Lokrern oder Epöken, einen Prostates bestellen. Für die erste Erklärung spricht, dass sonst der Infinitiv *καταστῆσαι* kein ausdrückliches Subject hat, dagegen aber die Stellung am Ende, ferner dass man in diesem Falle bestimmte Beamte bezeichnet erwartete, während bei der zweiten Erklärung eine solche Allgemeinheit ganz am Platze ist. Auch wäre im ersten Falle anstatt des Relativsatzes eher ein Participium *τοὺς ἐν τιμαῖς ἔοντας* gebraucht. Das Subject fehlt auch oben I. Z. 19 bei *χοῆσαι*. Ich halte daher die zweite Erklärung für richtig.

Z. 10. *Ἡ. Ὅσσης κ' ἀπολλῆη πατέρα καὶ τὸ μέρος τῶν χρημάτων τῷ πατρὶ ἐπεὶ κ' ἀπογένηται, ἔξεῖμεν ἀπολαχεῖν τὸν ἐπίφορον ἐν Ναύπακτον.*

Der achte Paragraph (mit **Ξ** für **H** bezeichnet) enthält eine Bestimmung über Erbberechtigung der Epöken in der Heimat, die man logischer Weise früher, vor dem § **F** erwartet hätte.

‘Der Epöke in Naupaktos, der einen Vater zurückgelassen hat und diesem auch den ihm zukommenden Vermögenstheil gelassen, hat bei dem Tode des Vaters das Recht, diesen zu beerben’. Unter dem *μέρος τῶν χρημάτων* verstehe ich den Theil des Vermögens, der bei des Vaters Tode dem Sohne zufallen würde. Diesen Theil konnte der Vater dem auswandernden Sohne im voraus verabfolgen; dann hatte dieser nichts mehr zu fordern. Hatte er ihn aber nicht vorweg erhalten, so blieb ihm sein volles Erbrecht.

*ἀπογένηται* gerade wie vorher II. Z. 5 *ἀποθάγη* in der bei Herodot häufigen, bei den Attikern seltenen Bedeutung sterben. Vgl. die Ausleger zu Thuk. II, 34, 1.

In *ἀπολαχεῖν* bezieht sich die Präposition *ἀπό* auf den dem Epöken zufallenden Theil der Erbschaft. Genau ebenso gebraucht Herodot das Wort IV, 114 *ἀπολάχετε τῶν κτημάτων τὸ μέρος*, 115 *ἀπολαχόντες τῶν κτημάτων τὸ ἐπιβάλλον* und sonst oft.

Θ. Ὅσως καὶ τὰ *φεαδηκότα διαφθειρῆ τέχνη καὶ μηχανῆ καὶ μιᾶ, ὅτι καὶ μὴ ἀνφοτάροις δοκέη, Ὀποντίων τε χιλίων πλήθρα καὶ Ναυπακτίων τῶν ἐπιφοίρων πλήθρα, ἄτιμον εἶμεν καὶ χρήματα παματοφαγεῖσται· τῶν καλειμένων τὰν δίκαν δόμεν τὸν ἀρχὸν, ἐν τριάροντ' ἀμάροις δόμεν, αἱ καὶ τριάροντ' ἀμάροις λείπωνται τὰς ἀρχᾶς· αἱ καὶ μὴ διδῶν τῶν καλειμένων τὰν δίκαν, ἄτιμον εἶμεν καὶ χρήματα παματοφαγεῖσται. τὸ μέρος μετὰ φοικιατῶν διομόσαι ὕρον τὸν νόμιον· ἐν ὕδριαν τὰν ψάφιξιν εἶμεν κατὰ θέθμιον τοῖς Ὑποκναμιδίοις Λοροῖς.*

Der neunte Paragraph (Θ) enthält Strafbestimmungen gegen den, der die vorangehenden Satzungen verletzt, wobei aber Aenderungen mit Zustimmung beider Theile, der opuntischen Lokrer und der naupaktischen Epöken vorbehalten bleiben, ferner Vorschriften über das dabei zu beobachtende gerichtliche Verfahren. *τὰ φεαδηκότα* soviel als *τὰ δεδογμένα*. Vgl. Herod. I, 133. 151.

*καὶ μιᾶ* genau entsprechend dem negativen *οὐδεμιᾶ, μηδεμιᾶ*, auch nur auf eine Art und Weise, vgl. Hartung Partikellehre I. S. 136.

Ob die Aspiration in *Ὀποντίων* ein blosser Schreibfehler ist, wofür es Curtius nimmt, wage ich nicht zu entscheiden. Die blosser Consequenz ist kaum massgebend, wie ja unmittelbar darauf *Ναυπακτίων* geschrieben ist, während sonst immer *Ναύπακτος, Ναυπάκτιοι* steht.

Die Form *πλήθρα* (*πλήθη*) für *πλήθος*, wozu Oikonomides treffend die Analogien von *βλάβος βλάβη, πάθος πάθη, ἄκος ἄκη*,

*δίψος δίψα* anführt, erscheint hier zum erstenmal. Auf der ersten lokrischen Inschrift findet sich dafür *πληθύς*.

Das sonst unbekannte Verbum *παματοφαγεῖσται* erklärt Oikonomides dem Sinne nach ganz richtig durch *δημόσια εἶναι*, es soll das Vermögen confiscirt werden. Gewiss mit Unrecht dagegen verwirft er die Ableitung von *πᾶμα* = *κῆμα* und *φαγεῖν* oder genauer zunächst von *παματοφάγος* als sonderbar und unwürdig und sucht es von *πᾶμα* und *ἀγειν*, *ἀγεισθαι* abzuleiten. Er meint nämlich, der Schreiber habe aus Versehen wegen ähnlicher Aussprache, wie vorher in *Ναυπακτίων* *ς* für *ν*, so hier *φ* für *ς*, *παματοφαγεῖσται* für *παματοφαγεῖσται* gesetzt. Die zur Vergleichung angeführten Verba *συλαγωγεῖν* und *λαφυραγωγεῖν* passen aber nicht, weil in ihnen der erste Theil den Begriff des Raubes ganz bestimmt enthält. Dagegen hat Curtius für die Ableitung von *φαγεῖν* die hesiodischen *βασιλῆες δωροφάγοι* verglichen. Man kann auch das attische *κατεδηδοκέναι τὰ πατρίᾳ* herbeiziehen.

Aenderungen in den aufgestellten Satzungen sollen nun bloss stattfinden, wenn beide Theile, die Opuntier und die Epöken in Naupaktos ihre Zustimmung geben. Bei den letzteren entscheidet darüber die Mehrheit *Ναυπακτίων τῶν ἐπιφοίκων πληθα*. Es wird also eine Volksversammlung sämmtlicher Epöken vorausgesetzt. Anders bei den Opuntiern. Da entscheidet nicht die Mehrheit sämmtlicher Opuntier, *Ἵποντίων πλῆθα*, sondern die Mehrheit der tausend Opuntier, *Ἵποντίων χιλίων πληθα*. Danach war also die souveräne Behörde in Opus nicht die Gemeinde aller Bürger, sondern eine Versammlung von tausend Männern, ein aristokratischer Ausschuss. Es stimmt das trefflich überein mit dem, was wir sonst über die Verfassung der Opuntier wissen, bei denen eine Aristokratie von hundert Geschlechtern herrschte, die ihren Adel von mütterlicher Seite herleiteten. Polyb. XII, 5. Vgl. Thucyd. 1, 108, wo die Athener *ἐκατὸν ἀνδρας τοὺς πλουσιωτάτους* als Geiseln abführen. Böckh Explic. zu Pindar. Olymp. IX. p. 185.

Aehnliche aristokratische Versammlungen von tausend Bürgern finden wir in der lokrischen Colonie in Italien, dem epizephyrischen Lokri nach Polyb. XII, 16, ferner in Kolophon nach Theopomp und Diogenes von Babylon bei Athen. XII. p. 526 c, in Akragas Diog. Laert. VIII. 66, in Rhëgion Heraclid. Pont. c. 25, im äolischen Kyme Heraclid. Pont. c. 11.

Die Bestimmung, welche dieser Satz enthält, dass Verletzung der Satzungen ohne Beistimmung beider Theile mit Atimie und Confiscation des Vermögens zu bestrafen sei, findet sich übrigens

auch in anderen Urkunden verwandter Art, so namentlich in dem zweiten athenischen Psephisma über die Colonie Brea Z. 20—26 nach der Lesung und mit den meist Böckh entnommenen Ergänzungen von Eustriades in den *Πρακτικά τῆς ἐπὶ τοῦ Ἐρεχθίδειου ἐπιτροπῆς* 1853 S. 20. 21: Ἐὰν δὲ τις ἐπιψηφίσῃ παρὰ τῆ[ν στήλην ἢ ῥή]τωρ ἀγορεύῃ [ἢ] προσκαλεῖσθαι[ε ἐγχειρῆ, ἀραι]ροῦσθαι ἢ λύειν τὰ πῶν ἐψηφισ[μένων, ἄμιον] εἶναι αὐτὸν καὶ παῖδας τοὺς ἐξ[αὐτοῦ καὶ τὰ χ]ρῆματα δημόσια εἶναι καὶ τῆς [θεοῦ τὸ ἐπιδέκα]των, εἰ μὴ τὰ αὐτοὶ οἱ ἄποικ[οι περὶ σφῶν δέωνται. Vgl. Pittakis Eph. Arch. n. 1103 S. 461. n. 1103 b. S. 687. n. 1616 S. 961. Rangabé Antiqu. Hell. II. S. 403. n. 785 b. Sauppe Berichte der Sächs. Ges. d. W. 1853 S. 42 ff. Böckh Monatsber. d. Berl. Akad. 1853. Böhneke Demosthenes, Lykurgos, Hyperides S. 334—364.

Was in unserer Inschrift und in dem Psephisma über Brea bloss in Form einer Bedingung beigefügt ist, dass Aenderungen mit beiderseitiger Zustimmung gemacht werden können, wird sonst oft als besondere ausdrückliche Bestimmung beigefügt. So in dem Vertrag zwischen Latos und Olus C. I. Gr. n. 2554 Z. 81 εἰ δὲ τί κα δόξη ταῖς πόλεσι [βω]λευσα[μ]έναις [χρῆσ]μιον εἶμεν ἐπιγράψαι, ἔνονον καὶ ἔνορκον ἔσ[τ]ω. In dem Verträge der Hierapytnier mit einer von ihnen ausgegangenen Colonie n. 2555 Z. 8 αἰ δὲ τί κα δόξη βωλευομέ[νοις] ἐπὶ τῶ κοινῶ συμφέροντι ἐπιδιορθῶσαι ἢ ἐξελὲν ἢ ἐνβαλὲν, μὴ ἔνορκον ἔστω· ὅτι δὲ ἐ[πι]γράψαιμεν, ἔνορκον ἔστω καὶ ἐν[ο]νον. In dem Verträge zwischen Hierapytna und Priansos n. 2556 Z. 74 αἰ δὲ τί κα δόξη ἀμφοτέραις ταῖς πόλεσι βωλοομέ[ναις] ἐπὶ τῶ κοινῶ συμφέροντι διορθῶσασθαι, κίριον ἔστω τὸ διορθῶσέν. Und ähnlich in anderen Verträgen. Vgl. Thukyd. V, 18, 11. 23, 6. 47, 12.

τῶνκαλειμένῳ und gleich nachher τῶἐνκαλειμένῳ ohne Krasis, statt τῶνκαλουμένῳ, τῶ ἐγκαλουμένῳ von ἐνκάλειμι = ἐγκαλέω ist in den beiden lokrischen Inschriften das einzige Beispiel einer solchen dem böotischen Aeolismus entsprechenden Form. Oikonomides will daher ἐνκαλείμενος eher aus ἐνκαλεσόμενος entstanden glauben, worin ihm schwerlich Jemand folgen wird.

Was den Sinn des Satzes betrifft, so bedarf die Paraphrase von Oikonomides τῶ ἐγκαλουμένῳ ἐπιθεῖναι τὴν ζημίαν τὸν ἄρχοντα keiner Widerlegung. τὰν δίκαν δόμεν heisst nicht die Strafe auferlegen, auch handelt es sich hier noch nicht um dieses, sondern zunächst um das gerichtliche Verfahren bei der Anklage, wie denn ὁ ἐνκαλείμενος der ist, der verklagt wird, nicht der schuldig gesprochene. δίκη hat hier offenbar die Bedeutung von actio und τὰν δίκαν δόμεν

kann vom Beamten nichts anderes heissen als actionem dare, die Sache vor Gericht weisen. Eine andere Stelle, wo es so vorkommt, ist mir allerdings nicht bekannt. Aber die Bedeutung ist sprachlich durchaus richtig und hier durch den Zusammenhang geboten. Man kann *δίκην κληροῦν* vergleichen. Meier und Schömann Att. Process. S. 610. Einiger Massen ähnlich ist auch der technische Ausdruck *δοῦναι τὴν ψῆφον* zur Abstimmung bringen, der sich oft genug in Inschriften findet, z. B. Rangabé A. H. n. 443 Z. 46. n. 447 Z. 52. n. 526 Z. 11. Auffallend ist dabei nur, dass es heisst *τῶνκαλειμένων* im Passiv und nicht vielmehr activ *τῶνκίλενται*. Da aber unmittelbar vorher von dem die Rede ist, der die Satzungen verletzt und dieser angeklagt wird, so begreift man den Gebrauch des Passivs. *τὰν δίκαν δόμεν* heisst hier so viel als den Angeklagten vor Gericht stellen.

Dies soll innerhalb dreissig Tagen geschehen, wenn dem Beamten noch so viele Tage von seiner Amtszeit übrig bleiben. Ist das nicht mehr der Fall, so geht also die Behandlung der Sache an den Amtsnachfolger über. Beiläufig bemerkt, ersehen wir daraus, dass damals wenigstens das Amt, um das es sich hier handelt, wechselte, ohne Zweifel jährlich, während Aristoteles Polit. III, 11, 1 berichtet, dass die höchste Magistratur in Opus einer *στρατηγία αἰδίου* ähnlich gewesen sei.

*αὐ κα μὴ διδῶ.* Im Falle der Magistrat die Klage nicht rechtzeitig vor Gericht bringt, soll er selbst von der dem Verletzer der Satzungen angedrohten Strafe betroffen werden, wie ähnliche Bestimmungen oft vorkommen. Vgl. C. I. Gr. n. 2161 Z. 16.

*τὸ μέρος — τὸν νόμιον.* Ein schwieriger Satz. Zunächst scheint *μέρος* in einer Bedeutung gebraucht, die mir bis zum Einflusse der römischen Gerichtssprache sonst gänzlich unbekannt ist, nämlich Rechtspartei, pars. Dann fragt sich, wie **METAFOKIATAN** zu fassen sei. Oikonomides liest *μετὰ φοικιατῶν* und paraphrasirt: *τὸ μέρος* (la parte) *μετὰ πῶν οἰκειῶν διομοῦσαι τὸν ὄρον*, ohne dass man ersieht, wie er sich die Sache denkt. Curtius hat ohne ein Wort der Erklärung *μεταφοικιατῶν* geschrieben, was mir unverständlich ist. Auch zweifle ich, dass für *μετὰφοικος* die Form *μεταφοικιάτας* bestand. Versuchen wir daher den Satz mit der Lesung *μετὰ φοικιατῶν* zu erklären. *φοικιάτας*, *οἰκιάτας*; *οἰκιάτης* ist unzweifelhaft = *οἰκέτης*. Hesych. *οἰκίητης· ἀνηγὸς δοῦλος*. Etymol. Magn. 698. 11 *δύναται οὖν ὡςπερ οἰκία οἰκιάτης οὕτω κ. τ. λ.* Steph. Byz. s. v. *οἶκος· ὁ οἰκήτωρ οἰκεῖος, ὡς ἀσπὸς ἀσπειος, καὶ οἰκέως παρὰ τὸ οἶκος, οἰκία καὶ οἰκιάτης κατὰ πλεονασμὸν τοῦ ἄ ἀπέ*

τοῦ οἰκίτης. Es ist also der Hausgenosse, der Angehörige der οἰκία und zwar an unserer Stelle nur der freie Hausgenosse, da Sklaven zu Eiden nicht zugelassen wurden. διομόσαι ist ohne Zweifel wie in Athen von dem Eide zu verstehen, den die gerichtlichen Parteien bei Beginn des Processes ablegten, der διομοσία, wobei freilich in Athen das Medium δόμνοσθαι üblich war, was aber kein Grund sein kann, das Activ nicht in gleichem Sinne zu nehmen. Braucht doch Sophokles διομύναι und δόμνοσθαι neben einander ohne Unterschied.

Dies aber als sicher angenommen, was heisst nun: die Partei soll den Eid mit den Hausgenossen, μετὰ φοικιατῶν, ablegen? Bedeutet es, was der Wortlaut zu fordern scheint, die Hausgenossen sollen mit schwören, so kenne ich im griechischen Alterthum nichts ähnliches, es wären diese Hausgenossen Eideshelfer. Ich weiss daher nicht, ob μετὰ φοικιατῶν nicht ein ungenauer oder ungeschickter Ausdruck ist für: in Gegenwart der Hausgenossen? Bekanntlich pflegte man bei Eiden nicht nur sich und sein ganzes Haus (γένος, οἰκία) für den Fall des Meineids zu verfluchen, sondern auch um den Eid feierlicher zu machen die Angehörigen, namentlich die Kinder dazu mitzubringen (παραστήσασθαι τοὺς παῖδας). Vgl. Hermann Gottesdienstl. Alterth. §. 22, 15.

ἐν ὑδρολίαν. Während wir über den Gerichtshof selbst nichts erfahren, wird die Art der Abstimmung vorgeschrieben. Es sollen die Stimmen in eine Urne abgegeben werden, also geheime Abstimmung stattfinden, nach den bei den hypoknemidischen Lokrern gültigen Satzungen. Daraus ergibt sich jedesfalls, dass das Gericht von einer mehr oder minder grossen Zahl von Mitgliedern gebildet war. Functionirten vielleicht in Opus die Tausend als Gerichtshof, in Naupaktos die Gesamtheit der Epöken? ὑδρία ist, wie auch bei attischen Schriftstellern nicht selten, die Stimmurne, sonst meist κἀδίκοσ, auch wohl κἀδος oder ἀμφορέυς. Xenoph. Hell. 1, 7, 9.

In ψάφιξιν findet sich\* ein doppeltes ξ, ein ganz kleines am Ende der zwanzigsten Zeile, ein grösseres am Anfang der ein und zwanzigsten. Denn das Wort ist zwischen diese zwei Zeilen getheilt. Es ist daher eigentlich wohl nur eines gemeint. Doch findet sich in einem allerdings unverständlichen Fragment einer Inschrift aus Lebadeia C. I. Gr. 1678b. Z. 4 auch doppeltes ξ in · E + + ΙΓ · vielleicht Δ)έξιπ[πος.

Z. 21 ist ΚΛΙΤΟ ein Schreibfehler für ΚΑΤΤΟ. Mit κατὸ θεῖθμον vergleiche man jetzt κατὸν θεθμὸν in der Erzinn-

schrift aus Tegea, die Eustratiades in der Éph. Arch. Heft 13. S. 341 ff. 1869 mitgetheilt hat. Vgl. Kirchhoff Berl. Monatsber. 1870 S. 51 ff.

Z. 21. *τὰ τελεον εἶμεν Χαλειούς τοῖς σὺν Ἀντιφάτῃ φοικηταῖς.*

Mit höchst auffallender Kürze wird zum Schlusse noch beigefügt, dass die gleichen Satzungen, wie für die hypoknemidischen Epöken, auch gelten sollen für die mit Antiphatas gekommenen Chaleier, was doch nur in sehr beschränktem Sinne der Fall sein konnte. Denn diese werden z. B. nie verpflichtet gewesen sein, in Opus Recht zu holen. Wie man dazu gekommen, dies Anhängsel hier zu machen, ist schwer zu sagen, da man erwarten sollte, die Stadt Chaleion habe in ähnlicher Weise wie Opus ihren Colonisten Satzungen mitgegeben. Möglich, dass Antiphatas ohne solche eine Schaar Chaleier nach Naupaktos geführt und sich den hypoknemidischen Epöken angeschlossen hat, weshalb man sich dann begnügte, kurz durch Verweisung auf die Satzungen dieser ihr Verhältniss zu der neuen Vaterstadt zu regeln. So schrieb man den Zusatz auf das Exemplar der Statuten der hypoknemidischen Epöken in Naupaktos, während auf dem, das doch gewiss in Opus aufbewahrt wurde, derselbe wegblieb.

Nimmt man an, dass die Chaleer nicht als eigentliche Colonisten von Chaleion ausgegangen, so erklärt sich vielleicht daraus, dass sie im Gegensatz zu den Hypoknemidiern nicht *ἐπίφοιροι*, sondern bloss *φοικηταί*, Bewohner von Naupaktos genannt sind. Denn dass dies darum geschehen, weil sie als ozolische Lokrer mit den Naupaktiern eine Völkerschaft gebildet, wie Oikonomides S. 26 meint, bezweifle ich sehr.

Die geringe Ausbildung des Stils der Lokrer zeigt sich übrigens auch darin, dass es heisst *τὰ τελεον εἶμεν* statt *τέλεα*. Hat hier vielleicht die Analogie mit der Construction der Verbal-adjective Einfluss gehabt?

Es ist nun noch über drei bisher mit Absicht unerörtert gelassene Punkte zu sprechen, über den Namen *Λοκροὶ Ὑποκναμίδιοι*, über *ἔποικος* (*ἐποικία*) und über die Zeit der Urkunde.

Da der erste Herausgeber sehr ausführlich und mit Herbeiziehung eines reichen Materials sich über die beiden ersten verbreitet hat, meine Meinung aber von der seinigen über den ersten wesentlich abweicht, bin ich genöthigt, darüber etwas weitläufiger zu sein, als sonst wohl erforderlich wäre.

Herr Oikonomides geht von der, wie wir gleich sehen werden, irrigen Voraussetzung aus, dass der Name *Ὑποκναμίδιοι* bisher auf keinem Monumente gefunden worden und man daher einzig auf

die Stellen der alten Schriftsteller angewiesen sei. Bei diesen werden nun die am euböischen Meere wohnenden Lokrer (*οἱ πρὸς Εὐβοίαν* Strabo IX. p. 425. *οἱ πρὸς Εὐβοίαν ἐστραμμένοι* Diod. Sic. XII. 42. Scymn. v. 482. *οἱ πέραν Εὐβοίας* Pausan. X, 8, 5), wie Oikonomides ganz richtig sagt, in der älteren Zeit durchweg, in der späteren fast durchweg als Einheit behandelt. Herodot (VII, 203. VIII, 1), Thukydides (I, 108. II, 32. III, 89), Xenophon (H. gr. III, 5, 3. IV, 2, 17) nennen sie *Λοκροὶ οἱ Ὀπούντιοι* oder, wo kein Zweifel ist, dass nicht die westlichen oder ozolischen Lokrer gemeint sind, auch kurzweg *Λοκροί*, das Land *Λοκρίς*. Erst in späterer, alexandrinischer Zeit, etwa seit Apollodoros (II, 7, 7) wird, wie das ebenfalls Herr Oikonomides bemerkt, dafür der Name *Ἐπικνημίδιοι* gebräuchlich, und zwar auch dieser Name für alle Euböa gegenüber wohnenden, gerade wie früher *Ὀπούντιοι*. Plinius (nat. h. IV, 12) nennt Opus und seinen Hafen Kynos Städte der epiknemidischen Lokrer, Stephanus Byz. sagt ausdrücklich *Ὀπόεις πόλις Λοκρῶν τῶν Ἐπικνημίδιων* und (s. v. *Ὀζόλαι*) *Ἐπικνημίδιοι οἱ καὶ Ὀπούντιοι*. Uebersetzen hat Oikonomides eine Stelle bei Stephanus s. v. *Ἄλπανος*: *ἔστι καὶ ἄλλη Λοκρῶν τῶν Ἐπικνημίδιων, ὡς Ἑλλάνκος ἐν πρώτῃ Λευκαλιωνείας*. Wenn das Citat genau ist, hätte also schon Hellanikos den Namen *Ἐπικνημίδιοι* gebraucht. Pausanias endlich bezeichnet diese Lokrer zweimal (X, 8, 2. X, 20, 2) als *Λοκροὶ οἱ ὑπὸ τῷ ὄρει τῇ Κνήμιδι*, an zwei anderen Stellen (X, 1, 2 und 13, 4) schwanken die Handschriften zwischen der Lesart *Ἐπικνημίδιοι* und *Ἐποκνημίδιοι*, was mit *ὑπὸ τῷ ὄρει τῇ Κνήμιδι* genau übereinstimmen würde. Jedesfalls kennt auch er gegenüber Euböa nur eine lokrische Völkerschaft. Ganz richtig sagt daher Oikonomides nach Vergleichung der Stellen des Herodot und Pausanias S. 40: *ἔξ οὗ καὶ γίνεται δῆλον ὅτι οἱ ὑπὸ τῷ ὄρει τῇ Κνήμιδι εἶτε Ἐποκνημίδιοι οὐ μόνον τῶν Ἐπικνημίδιων οὐδὲν διέφερον ἀλλὰ καὶ Ὀπούντιοι οἱ αὐτοὶ ἀπὸ τῆς ἐπισημοτέρας πόλεως ἐκαλοῦντο*.

Dieses Resultat der Vergleichung aller *δόκιμοι συγγραφεῖς*, wie er selbst sagt, lässt sich nun aber Oikonomides wieder vollständig entreissen durch zwei von ihm eigenthümlich combinirte Angaben des Strabo und des Etymologicum Magnum. Der erstere berichtet IX. p. 425, die Euböa gegenüber wohnenden Lokrer seien in zwei Theile geschieden gewesen, wovon die einen, südöstlich vom phokischen Daphnus, opuntische nach der Hauptstadt, die anderen, nordwestlich von Daphnus, epiknemidische nach dem Berge Knemis genannt worden seien. Ausdrücklich aber gibt Strabo diese Unter-

scheidung als eine in früherer Zeit bestandene an, als Daphnus noch eine phokische Stadt war und den Zusammenhang des lokrischen Gebietes unterbrach. Zu seiner Zeit war Daphnus zerstört, sein Gebiet lokrisch geworden und Lokris erstreckte sich an der Küste ununterbrochen von der böotischen Grenze bis zu den Thermopylen, wo es an die Malier stiess. Strabo nennt Opus die Hauptstadt der epiknemidischen Lokrer; auch er anerkennt also zu seiner Zeit die Einheit des Landes und die Ausdehnung des epiknemidischen Namens auch auf den Theil, in dem Opus lag.

Zu diesem Berichte Strabos über eine einstige Scheidung in Epiknemidier und Opuntier kommt nun die Stelle im Etymologicum p. 360, 32. Da heisst es: τῶν Λοκρῶν οἱ μὲν Ἐπικνημιδιοὶ, οἱ δὲ Ὑποκνημιδιοὶ ὀνομάζονται ἀπὸ Κνήμιδος τοῦ ὄρους. Nun schliesst Oikonomides scheinbar sehr logisch: Nach Strabo wurden die Lokrer in Epiknemidier und Opuntier getheilt, nach dem Etymologicum in Epiknemidier und Hypoknemidier, folglich sind Opuntier und Hypoknemidier identisch und stehen den Epiknemidiern gegenüber. Um dann die Verschiedenheit der Namen Ἐπικνημιδιοὶ und Ὑποκνημιδιοὶ, die man namentlich nach Pausanias für identisch nehmen müsste, zu erweisen, ergeht er sich in weitläufigen Erörterungen der Präpositionen ἐπὶ und ὑπὸ in Zusammensetzungen und kommt zu dem Resultat, dass Hypoknemidier die heissen, welche an den Abhängen des Knemis wohnen (ἐν τῇ ὑπωρείᾳ), Epiknemidier die, welche in der Nähe des Knemis wohnen (οἱ δὲ ἐγγὺς μὲν τοῦ ὄρους ἀλλὰ κατὰ τὴν ὑποκειμένην χώραν μᾶλλον ἢ ἦτον ἀπωτέρω ἰδρυμένοι), nicht aber an seinen Abhängen oder gar auf ihm.

Dass diese auch sprachlich sehr bedenkliche Unterscheidung der Epiknemidier und Hypoknemidier auf die geographische Lage der beiden durch Daphnus getrennten Theile von Lokris passt, hat Oikonomides nirgend gezeigt, ja nicht einmal zu zeigen versucht, was ihm freilich auch nie gelingen konnte, wie eine solche Unterscheidung eines Volkes in die, welche am Berge und die, welche beim Berge oder in dessen Nähe wohnen, in der ganzen Geographie einzig wäre. Ja es lässt sich geradezu behaupten, dass nach seiner Erklärung der Namen diese eine umgekehrte Anwendung finden, die südöstlich von Daphnus epiknemidische, die nordwestlich davon hypoknemidische heissen müssen, vorausgesetzt dass man bisher das Knemisgebirge richtig angesetzt hat, was er nirgend bestreitet. Auch sonst leidet die ganze Auseinandersetzung an einer auffallenden Vernachlässigung der geographischen Verhältnisse, die doch vor allem berücksichtigt werden mussten. So

lesen wir S. 46, die opuntischen oder hypoknemidischen Lokrer hätten an Böotien und Phokis gegrenzt, die epiknemidischen an Thessalien, während doch auch die, welche er epiknemidische nennt, d. h. die nordwestlich von Daphnus, mit dem weitaus grössten Theil ihrer Grenze an Phokis stiessen und nur mit einem ganz kleinen an die Dorier und die zu Thessalien gerechneten Malier. Und noch schlimmeres begegnet ihm mit der Stelle des Pausanias X, 1, 2: τὰ δὲ πρὸς τοῦ Λαμιακοῦ κόλπου Λοκροὶ σφᾶς (τοὺς Φωκέας) παραθαλασσίους οἱ Ἐπικνημίδιοι κωλύουσιν εἶναι· οὗτοι γὰρ δὴ εἶον οἱ αὐτῇ τῆν Φωκίδα ὑπερικοῦντες, Σκαρφεῖς μὲν τὰ ἐπέκεινα Ἐλατείας, ὑπὲρ δὲ Ὑάμπολιν καὶ Ἄβας οἱ πόλιν τε Ὀποῦντα καὶ Ὀποντιῶν ἐπίκειον νεμόμενοι Κῦνον. Da geben die meisten Handschriften Ὑποκνημίδιοι statt Ἐπικνημίδιοι, und Oikonomides hält diese Lesart für richtig, aber nicht etwa als gleichbedeutend mit Ἐπικνημίδιοι, sondern nach seiner Theorie im Gegentatz zu diesen, als gleichbedeutend mit den opuntischen, wobei er ganz übersieht, dass ja die Σκαρφεῖς in dem Theil von Lokris lagen, den er eben als epiknemidischen bezeichnet. Gerade diese Stelle musste ihm zeigen, dass Pausanias immer die Lokrer am euböischen Meere als Einheit auffasste, mochte er sie nun Epiknemidier oder Hypoknemidier nennen, und dass, wenn Ὑποκνημίδιοι die richtige Lesart ist, was auch ich annehme, sie ein Beweis für die gleiche Bedeutung beider Namen ist, und dass das zuerst von ihm aufgestellte, oben angeführte Resultat das richtige war. Nachher nennt er das freilich eine wunderbare Confusion, τερατώδης σύγχυσις. Eine gewisse Concession macht dann freilich Oikonomides, insofern er (S. 49) zugibt, dass bei Thukydidēs der Name der opuntischen Lokrer alle umfasst habe, weil die Epiknemidier von Opus politisch abhängig gewesen, bei Strabo und anderen späteren aber (S. 48) der Name der epiknemidischen Lokrer ebenso gebraucht worden sei, weil Opus an Bedeutung verloren. Die Hauptsache bleibt aber, dass er Epiknemidier und Hypoknemidier streng unterscheiden wissen will.

Vielleicht hätte Oikonomides anders geurtheilt, wenn ihm, der sonst in der Litteratur wohl bewandert ist, zwei wichtige Urkunden nicht entgangen wären. Die eine ist eine von E. Curtius nach Spratt in der Archäologischen Zeitung 1855 S. 33 ff. (vgl. Arch. Anzeiger 1855 S. 45. 46) mitgetheilte Ehrentafel eines Kassandros, auf der neben vielen anderen Städten und Staatenvereinen (κοινά) auch das κοινὸν τῶν Λοκρῶν τῶν Ἠοίων erscheint. Die Inschrift gehört nach Curtius Annahme vor die Auflösung des

achäischen Bundes. Die östlichen (*Ἡοῖοι*) Lokrer können im Gegensatz zu den westlichen (*Ἐσπερίοι*) nichts anderes als die sämtlichen am euböischen Meere sein. Curtius bemerkt dazu: 'Eine zweite neu gewonnene Thatsache griechischer Alterthumskunde ist das *κοινὸν τῶν Λοκρῶν τῶν Ἡοίων* — das war also der officiële Gesamtnamen der epiknemidischen und der opuntischen Lokrer, welche, nur zufällig durch Erweiterung des phokischen Gebiets von einander getrennt, im Grunde eins waren und Opus als gemeinsame Metropole anerkannten'. In der Hauptsache, dass die epiknemidischen und opuntischen Lokrer eins waren, ganz richtig, nur dass *Λοκροὶ οἱ Ἡοῖοι* nicht der einzige officiële Name war.

Das zeigt uns eine zweite höchst lehrreiche amphiktyonische Inschrift, die Wescher in Delphi entdeckt und im *Bulletino dell' Instit. d. c. a. 1865* S. 18 ff. bekannt gemacht hat. Vgl. Vischer im *Neuen Schweiz. Museum* 1864 S. 297 und Foucart, *Mémoire sur les Ruines et l'Histoire de Delphes* p. 161. Da heisst es Z. 55 u. 56: *Λοκρῶν Ὑποκνημιδίων ψῆφος· τάλαντα συμμαχικὰ τέσσαρα μῶς πέντε· Λοκρῶν Ἐσπερίων ψῆφος· τάλαντα συμμαχικὰ τρία μῶς τριάκοντα πέντε.* Danach ergänzen sich auch mit vollständiger Sicherheit die etwas lückenhaft erhaltenen Namen in Z. 3 und 4. Die Inschrift ist aus der römischen, aber voraugusteischen Zeit. Damals hatten von den vier und zwanzig Stimmen am Amphiktyonenbund also die westlichen (ozolischen) Lokrer eine und die hypoknemidischen eine. Diese sind demnach den westlichen gegenüber die sämtlichen am euböischen Meere wohnenden oder östlichen, *Ἡοῖοι*, wie sie die vorige Inschrift nannte. Damit ganz übereinstimmend gibt Pausanias X, 8, 5 zu seiner Zeit, bei übrigens veränderter Stimmenzahl, den ozolischen Lokrern und denen gegenüber Euböa je einen Repräsentanten im Amphiktyonenrath, *πέμπουσι δὲ καὶ Λοκροὶ οἳ τε καλούμενοι Ὀζόλαι καὶ οἱ πέραν Εὐβοίας ἓνα (Αμφικτύονα) ἑκάτεροι.*

So haben wir also urkundlich den Namen *Ὑποκνημιδίου* und zugleich die urkundliche Bestätigung für die Einheit der Lokrer gegenüber Euböa einmal unter dem Namen *Ἡοῖοι*, das anderemal unter dem Namen *Ὑποκνημιδίου*.

Eine entschiedene Bestätigung findet diese Einheit nun auch darin, dass wiederholt im alten Griechenland zwei lokrische Stämme, oder in Italien und Griechenland drei erwähnt werden. Xenophon, der öfters die ozolischen (westlichen) und die opuntischen (östlichen) Lokrer einzeln erwähnt, führt zweimal *Hist. gr.* IV, 3, 15 und VI, 5, 25 beide Lokrer, *Λοκροὶ ἀμφότεροι* an, eben

die westlichen und östlichen; von einem dritten Stamme oder Staat weiss er nichts. Polybios sagt, dass in Hellas zwei lokrische Stämme seien XII, 10 ἐπεὶ δὲ δύο ἔθνη Λοκρῶν ἔσσι. Und der Zusammenhang ist ein solcher, dass wenn er drei gekannt hätte, er im Interesse seiner Polemik gegen Timaeos auch drei genannt hätte. Bei Steph. Byz. in der schon oben angeführten Stelle unter Ὀζόλαι heisst es Λοκρῶν μῦθαι τρεῖς εἰσιν, Ἐπιξερύριοι, Ἐπικνημιδιοὶ οἱ καὶ Ὀπούντιοι ὧν ἦν Ἄλας, οἱ δὲ Ὀζόλαι. Dagegen kann eine Angabe bei Eustathios zu Dion. Perieg. 426, dass es vier Stämme der Lokrer gebe, Opuntier, Epiknemidier, Ozolen und Epizephyrier, nicht in Betracht kommen, da er sich nur auf Strabo bezieht, dessen bereits oben angeführte Stelle gleich näher zu betrachten ist. Uebrigens sagt Eustathios selber τῶν δὲ Ἐπικνημιδιῶν μέρος ἐκεῖνος (ὁ Γεωγράφος) τοὺς Ὀπουντίους φησί.

Recapituliren wir die Daten, so kennen die Historiker des fünften und vierten Jahrhunderts Herodot, Thukydides und Xenophon an der Ostküste gegenüber Euböa zwischen Böotien und den Thermopylen nur einen Zweig des lokrischen Volkes, den sie nach der Hauptstadt als den opuntischen bezeichnen, wo nicht kurzweg bloss Lokrer gesagt ist. Xenophon nennt überdies ausdrücklich im alten Griechenland nur zweierlei Lokrer. Ebenso weiss im zweiten Jahrhundert Polybios dort nur von zwei lokrischen Stämmen (ἔθνη), ohne sie näher zu specificiren. Wahrscheinlich in der gleichen Zeit fasst eine Inschrift die Lokrer gegenüber Euböa als die östlichen, Ἡοῖοι Λοκροί, zusammen, die ein κοινόν bildeten. Am Ende des zweiten Jahrhunderts nennt Apollodor nur die Epiknemidier, ohne sie von den Opuntiern zu unterscheiden, nachdem vielleicht schon im fünften Jahrhundert Hellanikos die gleiche Bezeichnung gebraucht hatte. Im zweiten oder ersten Jahrhundert führt eine delphische Urkunde als Theilnehmer der delphischen Amphiktyonie mit je einer Stimme die westlichen (ozolischen) und die hypoknemidischen Lokrer auf. In der Zeit des Augustus sagt Strabo, dass damals Lokris gegenüber Euböa ein Land bildete und nennt Opus die Hauptstadt der epiknemidischen Lokrer. Im ersten Jahrhundert nach Christus kennt Plinius am euböischen Meere nur die epiknemidischen Lokrer, zu denen Opus gehörte, und damit übereinstimmend bezeichnet Stephanus Byz., wir wissen nicht aus welchen Quellen, Opus als Stadt der epiknemidischen Lokrer, diese als dieselben wie die opuntischen. Endlich im zweiten Jahrhundert nach Christus nennt Pausanias als Theilnehmer an der Amphiktyonie die ozolischen Lokrer und die gegenüber Euböa, und

diese letzteren bezeichnet er an zwei Stellen (X, 8, 2. 20, 5) als *ὑπὸ τῷ ὄρει τῆ Κνήμιδι* und an zwei anderen (X, 1, 2. 13, 4) höchst wahrscheinlich als *Ἑποκνημίδιοι*, woneben sich auch die Lesart *Ἐπικνημίδιοι* findet <sup>1</sup>.

Aus diesen Nachrichten, die sich noch durch Stellen aus untergeordneteren Quellen vermehren liessen, geht nun unzweifelhaft hervor, dass die Lokrer gegenüber Euböa vom fünften Jahrhundert vor bis ins zweite nach Christus als eine Völkerschaft (*ἔθνος*) betrachtet, aber mit verschiedenen Namen bezeichnet wurden, als die gegenüber Euböa (*πρὸς Εὐβοίαν, πρὸς Εὐβοίαν ἑστραμμένοι, πέραν Εὐβοίας*) als östliche (*Ἡοῖοι*), als epiknemidische oder hypoknemidische (*Ἐπικναμίδιοι, Ἐπικνημίδιοι, Ἑποκναμίδιοι, Ἑποκνημίδιοι*) und als opuntische (*Ὀπόνιοι, Ὀπούνιοι*), folglich dass diese Namen die gleiche Völkerschaft bezeichnen.

Und bestätigt wird diese Ansicht auch durch unsere Inschrift wenigstens insofern, als darin die hypoknemidischen und die opuntischen Lokrer als dieselben erscheinen; als dieselben und doch mit einem gewissen Unterschied im Gebrauch der beiden Namen, ohne den auch schwerlich in einer officiellen Urkunde beide angewandt wären. Opuntier finden wir sie nämlich da genannt, wo vorgeschrieben ist, dass die Colonie von dem Mutterstaat nicht abfallen darf, wo von der Eideserneuerung und von der Beistimmung zu Veränderungen in den Satzungen die Rede ist, wie auch in Opus Recht gesprochen werden soll. Sonst finden wir durchweg den Namen der hypoknamidischen Lokrer, namentlich werden die einzelnen Colonisten als Hypoknamidier, die einzelnen Städte als Städte der hypoknamidischen Lokrer bezeichnet. Wo also die herrschende Bürgerschaft gemeint ist, wo der politische Gesichtspunkt hervortritt, da heisst es *Ὀπόνιοι*, wo das bloss landschaftliche oder völkerschaftliche Verhältniss, dagegen *Λοκροὶ οἱ Ἑποκναμίδιοι*. Nur einmal S. II. Z. 21 in den Worten *κατὰ θέθμιον τοῖς Ἑποκναμίδιοις Λοκροῖς* könnte man nach dieser Unterscheidung vielleicht

<sup>1</sup> Die Autorität der Handschriften ist an beiden Stellen für *Ἑποκνημίδιοι*. Oikonomides will dieses nur an der ersten aufnehmen, an der zweiten seiner Theorie zu Liebe aber *Ἐπικνημίδιοι*. Die Willkürlichkeit dieser Kritik leuchtet von selbst ein. Bereits oben ist überdies bemerkt, dass auch an der ersten Stelle *Ἑποκνημίδιοι* zu seiner Theorie nicht passt, freilich eben so wenig *Ἐπικνημίδιοι*. Sie ist nur verständlich, wenn die dort genannten *Λοκροὶ οἱ Ἑποκνημίδιοι* oder *Ἐπικνημίδιοι* alle östlichen umfassen.

Ὀποντίους erwarten. Allein auch hier ist offenbar von einem nicht bloss für die herrschende Bürgerschaft, sondern für das ganze Land gültigen Gesetz die Rede.

Es leitet diese deutliche Unterscheidung im Gebrauch dieser beiden Namen zur Betrachtung des Verhältnisses der sämmtlichen vorher angeführten. Die erste Bezeichnung 'gegenüber Euböa' in den verschiedenen Wendungen ist kein eigentlicher Name, sondern nur eine von Historikern und Geographen angewandte geographische Bestimmung, wie sie schon bei Homer II. II, 535 gebraucht ist: *Λοκῶν, οὐ ναλοῦσι πέτρην ἰεῖης Εὐβοίας.*

Von der Lage hergenommen, aber zu eigentlichem Namen geworden ist das nur einmal, aber amtlich vorkommende Ἡοῖοι, im Gegensatz zu Ἑσπέριοι. Im Zusammenhang mit diesem Namen steht ohne Zweifel der Stern auf den Münzen, der als Morgenstern zu fassen, wie der Abendstern das Wappen der westlichen Lokrer war. Vgl. E. Curtius Arch. Zeitung 1855 S. 38.

Ebenfalls auf die geographische Lage beziehen sich die Namen Ἐπικνημιδιοὶ und Ὑποκνημιδιοὶ, die nach den angeführten Stellen und nach der Etymologie durchaus als gleichbedeutend anzunehmen sind. Denn wenn Epiknemidier und Hypoknemidier die sämmtlichen östlichen Lokrer genannt werden, so können sie nicht unter sich verschieden sein. Als Gegensatz erscheint die Benennung nirgend, mit Ausnahme der später zu berührenden Stelle im Etym. magn. Und ein Gegensatz kann darin, selbst nach der Definition von Oikonomides, nicht sein. Die ὑπό, an den Abhängen und am Fusse eines Berges wohnenden wohnen auch bei diesem oder in seiner Nähe. Es sind also die am Gebirge Knemis wohnenden. In ganz ähnlicher Weise findet sich der Doppelname Λιακρεῖς oder Λιάκριοι und Ὑπεράκριοι in Attika.

Endlich von der herrschenden Hauptstadt hergenommen und darum rein politisch ist der Name Ὀπόνιοι, Ὀπόνηιοι.

Höchst wahrscheinlich waren alle vier Namen gleichzeitig im Gebrauch, wenn es sich auch nicht mit voller Sicherheit für alle nachweisen lässt, aber in der Anwendung lässt sich ein Unterschied nachweisen, wie sich schon aus unserer Inschrift ergibt.

In den älteren Zeiten bildete das östliche Lokris einen von Opus aus beherrschten Einheitsstaat mit streng aristokratischer Regierung. Arist. Polit. III, 11, 1. vgl. Polyb. XII, 5. Thuk. I, 108 und wir finden keine Spur davon, dass andere Städte oder Landestheile daneben von politischer Bedeutung gewesen wären oder politische Unabhängigkeit erstrebt hätten, wie das im benachbarten

Böotien der Fall war. Der aristokratische Staat hielt darum in den Kämpfen des fünften Jahrhunderts immer zu Sparta. Im Staatenverkehr traten die östlichen Lokrer als Opuntier auf. Daher gebrauchen die Geschichtsschreiber dieser Zeiten auch ausschliesslich diesen Namen, vielleicht mit Ausnahme des Hellanikos, ohne dass wir aber wissen, in welchem Zusammenhang er die epiknemidischen Lokrer genannt hat. Dass daneben der Name der Hypoknemidier für die ganze Völkerschaft im Gebrauch war, haben wir eben aus der Inschrift ersehen, die ohne Zweifel ins fünfte Jahrhundert gehört. Durch das Vorherrschen der Hauptstadt war übrigens eine gewisse municipale Selbstregierung der einzelnen Städte nicht ausgeschlossen, wie dieselbe Inschrift zeigt. Denn während die souveräne Aristokratie zu Opus, die Versammlung der Tausend, über die Satzungen für die Epökie nach Naupaktos entscheidet, hatten doch die einzelnen Städte ihre besonderen Rechte. S. II. Z. 1 τὰ δ' ἐν Λορροῖς τοῖς Ὑποκναμιδίοις χρήματα τοῖς Ὑποκναμιδίοις νομίους χρῆσται, ὅπως ἂ πόλις κείστων νομίξει Λορροῶν τῶν Ὑποκναμιδιῶν. Vgl. Z. 3—5.

In der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts dagegen finden wir die Lokrer vom korinthischen Kriege an auf Seite der Thebaner gegen Sparta, was eine demokratischere Gestaltung des Staates wahrscheinlich macht. Ein Zurücktreten von Opus folgt aber daraus nicht, vielmehr vollzog sich die demokratische Bewegung jener Zeit, da wo wir sie näher kennen, gerade durch Centralisirung in der Hauptstadt. Vgl. Vischer, Ueber die Entstehung von Staaten und Bünden S. 24. Im sogenannten heiligen Kriege fiel 353 v. Chr. und in den folgenden Jahren ein grosser Theil der lokrischen Städte in die Gewalt der Phokier. Lokris war fast auf Opus und sein unmittelbares Gebiet beschränkt. Aesch. de fals. legat. §. 132. Diodor XVI, 33, 38. Im philokrateischen Frieden wurden dann die meisten Städte an Lokris zurückgegeben. Ueber die Verfassung des Landes erfahren wir aber jetzt so wenig etwas, als in den darauf folgenden Zeiten Alexanders und der Diadochen. Im dritten und zweiten Jahrhundert v. Chr., zur Zeit der beiden grossen Bünde, standen die östlichen Lokrer sowohl als die westlichen in Sympolitie mit Aetolien. Polyb. XVIII, 30 (47), Livius XXXIII, 34. Nach der ganzen Richtung der Zeit sowohl als der Verfassung des ätolischen Bundes müssen wir damals eine gleichrechtliche Stellung der verschiedenen Städte, eine demokratische Verfassung annehmen. Es war die Zeit der κοινά, der Staatenvereine einzelner Völkerschaften. Und so nennt uns die Kassan-

drosinschrift auch das *κοινὸν Λοκρῶν τῶν Ἱολίων*. In äusserlich ähnlicher Weise, nur von Rom abhängig, wird dann auch später das Ländchen fortbestanden haben, wie die vielen anderen *κοινά*, und so schicken denn die 'hypoknemidischen' Lokrer in der Zeit vor Augustus und noch in der des Pausanias ihren Gesandten an die delphische Amphiktyonie.

Es ist nun gewiss sehr natürlich, dass von den Zeiten an, wo die vorwiegende Bedeutung von Opus auch im Staatenverkehr nach Aussen zurücktrat, wo die sämtlichen Gemeinden des Landes ein gleichrechtliches *κοινόν* bildeten, der landschaftliche oder völkerschaftliche Name mehr und mehr zur Geltung kam. Wie in officiellen Urkunden die *Ἱοῖοι* und *Ἵποκνημίδιοι Λοκροί* auftreten, so gebrauchen nun auch die Schriftsteller mehr und mehr die Bezeichnung *Ἐπικνημίδιοι* oder *Ἵποκνημίδιοι*.

Diesen klaren und natürlichen Ergebnissen steht nun aber scheinbar die oben angeführte Angabe Strabo's entgegen. Die Worte lauten IX. p. 424. 425 *Λαφροῦς δὲ νῦν μὲν κατέσκαπται ἦν δὲ ποτε τῆς Φωκίδος πόλις ἀπτομένη τῆς Εἰβοικῆς Θαλάττης, διαιροῦσα τοὺς Ἐπικνημίδιους Λοκροῦς, τοὺς μὲν ἐπὶ τὸ πρὸς Βοιω[τίαν μέρος, τοὺς δὲ πρὸς] Φωκίδα τὴν ἀπὸ Θαλάττης καθήκουσαν τότε ἐπὶ Θαλάτταν. . . . [εἶρη]ται δὲ ὁ Λαφροῦς ἐφ' ἑκάτερα τὴν Λοκρίδα [σχίσει αἴσ]ε μηδαμοῦ ἀπτεσθαι ἀλλήλων τοὺς τ' Ἐπικνημι[δίου]ς καὶ τοὺς Ὀπουντίους· ἕτερον δὲ προσωρισθῆ τοῖς [Ὀπουντίοις ὁ τό]πος. Περὶ μὲν δὴ Φωκίδος ἀπόρη.*

*Ἐφεξῆς δ' ἐστὶν ἡ Λοκρίς, ὥστε περὶ ταύτης λεκτέον. διήρηται δὲ δίχα· τὸ μὲν γὰρ αὐτῆς ἐστὶν οἱ πρὸς Εὐβοίαν Λοκροί, [οὓς ἐλέ]-γομεν σχίσεσθαι ποτε ἐφ' ἑκάτερα τοῦ Λαφροῦντος· ἐπεκαλοῦντο δ' οἱ μὲν Ὀπουντίοι ἀπὸ τῆς μητροπόλεως, οἱ δ' Ἐπικνημίδιοι ἀπὸ ὅρων ἀπὸς Κνημίδος.*

Zu bemerken ist dabei, dass Strabo sich dem Gedanken der Einheit so wenig entzieht, dass er sagt, Daphnus trenne die epiknemidischen Lokrer, und dass er durchaus keine politische, sondern nur eine geographische Unterscheidung der epiknemidischen und der opuntischen andeutet. Immerhin sagt er, dass einst die nordwestlich von Daphnus gelegenen Lokrer epiknemidische, die südöstlich davon opuntische genannt worden seien. Und diese Unterscheidung tritt nachher bei der Aufzählung der Städte wieder hervor, wenn er nach Nennung von Knemides p. 426 beifügt: *ταῦτα δ' ἤδη τῶν Ἐπικνημίδων ἐστὶ Λοκρῶν*. Aus der Luft gegriffen hat Strabo seine Angabe nicht. Sie erhält eine Bestätigung durch Diodor XVI, 38 *Φάυλλος δὲ στρατεύσας εἰς Λοκροὺς τοὺς*

ὀνομαζομένους Ἐπικνημιδίου τὰς μὲν ἄλλας πόλεις ἐχειρώσατο πάσας, μίαν δὲ τὴν ὀνομαζομένην Νάρκυα διὰ προδοσίας νυκτὸς παραλαβὼν, πάλιν ἐξέπεσε. Opus selbst war nie von den Phokiern genommen worden, Diodor versteht also, wenn er überhaupt sich darüber klar ist, unter dem epiknemidischen Lokris den nordwestlichen Theil des Landes. Auch Ptolemaeus III, 15, 10. 11. 17 unterscheidet die epiknemidischen und opuntischen Lokrer, wobei er freilich Knemides, das Strabo den ersteren zuschreibt, als opuntische Stadt nennt:

Eine genauere Betrachtung wird aber in dieser von Strabo, Ptolemaeus und, wie es scheint, auch von Diodor gemachten Unterscheidung der Namen gar keinen Widerspruch mit den früher gewonnenen Resultaten finden: die Namen Epiknemidier (Hypoknemidier) und Opuntier konnten in einem weiteren und einem engeren Sinne gebraucht werden. Als die Phokier ihr Gebiet bis ans Meer bei Daphnus vorschoben und so das lokrische Küstenland in zwei Hälften theilten, konnte für den nordwestlichen Theil, der zunächst am Knemis und seinen Verzweigungen lag<sup>1</sup>, der Name der Epiknemidier (Hypoknemidier) vorzugsweise zur Geltung kommen, für den südöstlichen, ebenen, der zum grössten Theil aus dem unmittelbaren Stadtgebiete von Opus bestand, der der Opuntier. Deshalb hörten die Epiknemidier nicht auf Opuntier, die Opuntier nicht auf Epiknemidier im weiteren Sinne zu sein. Vielleicht kam damals der Name *Λοκροὶ οἱ Ἑοῖοι* für die Gesamtheit in Gebrauch. Nachdem Daphnus zerstört, sein Gebiet den Opuntiern zugefallen war, wird der eine wie der andere Name, in späterer Zeit aber gewöhnlich Epiknemidier (Hypoknemidier) für die ganze Völkerschaft fortgebraucht, ohne dass darum die Erinnerung an den engeren Gebrauch der Namen ganz aufhörte, wie die Geographen Strabo und Ptolemäus zeigen.

Leider ist uns unbekannt, wann Daphnus phokisch war, also die geographische Trennung der beiden Landestheile stattfand. Die Sage setzt es in die älteste Vorzeit, sofern sie den Ornytos, Sohn

<sup>1</sup> Genau wissen wir freilich nicht, wie weit der Name Knemis für das Gebirge sich erstreckte. Da aber Strabo bestimmt sagt, die nordwestlich von Daphnus wohnenden Lokrer seien nach dem Gebirge genannt worden, da ferner der erste Ort jenseits Daphnus auch Knemides hiess, müssen wir schliessen, dass das Gebirge westlich von Daphnus, zwischen Elateia und Thronion vorzugsweise, wenn nicht ausschliesslich diesen Namen trug.

des Sisyphos, den phokischen Hyampoliten im Kampf mit den Opuntiern um Daphnus beistehen lässt. Er blieb siegreich, also soll wohl damals Daphnus in die Gewalt der Phokier gekommen sein, obwohl es nicht ausdrücklich gesagt wird. Schol. zu Eurip. Orest. v. 1094. O. Müller Orchom. S. 124 bemerkt aber dazu schon: 'eine Nachricht, die einen späteren geschichtlichen Krieg in mythische Zeit zurückschiebt'.

Für eine frühe Zeit lässt sich ferner anführen, dass ja einmal die Phokier auch bei den Thermopylen ans Meer stiessen (Herod. VII, 176), und denkbar ist, dass ihnen als Rest jener alten Occupation noch Daphnus geblieben sei. Dagegen erhebt sich aber ein starkes Bedenken. Denn wenn die Phokier durch die Lokrer aus diesem Küstenstrich verdrängt wurden, sollte man glauben, dass es von der Hauptstadt aus, von Süden her geschehen, und dann wäre nicht gerade der südlichste Theil wie ein Riegel in den Händen der Phokier geblieben.

Bei der Zerstörung der phokischen Städte durch die Perser, deren Herodot fünfzehn aufzählt, wird Daphnus nicht genannt. Ebenso wenig von Thukydides, wiewohl einmal wenigstens der Anlass sehr nahe gelegen hätte, wenn es damals phokisch war. Im ersten Jahre des peloponnesischen Krieges nämlich eroberte der athenische Feldherr Kleopompos Thronion im nordwestlichen lokrischen Landestheile und schlug gleich nachher bei Alope im südöstlichen die zur Vertheidigung ihres Landes herbeieilenden Lokrer, ohne dass eine Andeutung gegeben ist, dass er Phokis betreten habe, das doch damals mit den Peloponnesiern verbündet war. Möglich ist freilich, dass er sein Heer vom Hafen von Thronion auf der Flotte nach Alope führte, wo er dann das Gebiet von Daphnus nicht zu berühren brauchte. Wenn wir uns nicht zu wundern brauchen, dass der Ort auch in den späteren Zeiten des peloponnesischen Krieges, in dem korinthischen Kriege und den Kriegen zwischen Theben und Sparta nie genannt wird, so ist dagegen sehr auffallend, dass uns sein Name auch im heiligen Kriege nie erwähnt wird, der doch ganz besonders Lokris traf. Unter den nach Besiegung der Phokier zerstörten zwanzig Städten, die Pausanias X, 3, 2 aufzählt, erscheint Daphnus nicht. Demosthenes *περὶ παραπρ.* §. 123 sagt nun freilich, es habe zwei und zwanzig Städte der Phokier gegeben. So bleiben zwei, oder, wenn man das nicht zerstörte Abae zu den zwanzig des Pausanias hinzurechnet, jedesfalls eine übrig. Es liegt daher nahe dafür Daphnus anzunehmen; allein sicher ist es nicht. Denn von den bei Herodot

genannten fünfzehn Städten fehlen drei bei Pausanias: die der Pedieis, Tritieis und Aiolideis. Möglich ist nun freilich, dass diese nach der persischen Zerstörung gar nicht mehr hergestellt worden waren. Und das lässt sich nicht leugnen, dass wir keine andere Zeit kennen, in der sich die Zerstörung von Daphnus und die Zurückgabe des Gebiets an die Opuntier so gut erklären liesse, wie das Ende des heiligen Krieges<sup>1</sup>.

Wie es sich nun auch mit der Zeit verhalten mag, so darf man doch annehmen, dass die geographische Trennung des Landes durch Daphnus die Veranlassung der Anwendung der beiden Namen, epiknemidischer (hypoknemidischer) und opuntischer Lokrer im engeren Sinne wurde.

Es ist aber sogar möglich, dass zeitweise die örtliche Trennung der beiden Landestheile auch bis auf einen gewissen Grad eine politische wurde. Bei den mannigfaltigen Schicksalen der griechischen Staaten vom vierten Jahrhundert bis in die Mitte des zweiten, über die wir sehr dürftig unterrichtet sind, dürfte uns eine vorübergehende Störung der Einheit des Ländchens nicht wundern. Waren doch mehrere Jahre die epiknemidischen Städte in den Händen der Phokier. Ich weiss nicht, ob man zu Gunsten einer solchen Annahme die Worte des Stephanus Byz. s. v. Ἰλλυριοὶ geltend machen darf: ἔστι καὶ μητρόπολις Λοκρῶν, die freilich sehr auffallend erscheinen, sofern Ἰλλυριοὶ, das mit dem von Stephanus fälschlich davon unterschiedenen Ἰλλυριος identisch ist, nach Herodot VII, 176 nur ein Flecken oder Dorf (κώμη) war. Stephanus scheint die μητρόπολις von der κώμη zu unterscheiden, so dass der Werth der ganzen Nachricht sehr problematisch ist.

Zu den bis dahin behandelten Nachrichten aus Schriftstellern und Inschriften kommt nun noch eine Gattung alter Monumente, die Münzen. Obwohl in den numismatischen Werken die epiknemidischen und opuntischen Lokrer immer geschieden werden, bestätigen doch, soviel ich sehe, auch die Münzen die bis dahin gewonnenen Resultate einer Zusammengehörigkeit der östlichen Lokrer als Regel und vielleicht einer zeitweisen relativen Sonderstellung einzelner Theile.

Die ältesten Münzen der östlichen Lokrer scheinen die zu

---

<sup>1</sup> Schäfer Demosthenes II. S. 270 setzt den Vorgang in diese Zeit mit der Bemerkung, dass Strabo den Zeitpunkt nicht angebe. Bursian Geographie von Griechenland I. S. 156 spricht es ohne eine nähere Begründung als sichere Thatsache aus.

sein, welche auf der Vorderseite eine Diota, auf der Rückseite einen Stern tragen. Vgl. E. Curtius Arch. Zeit. 1855 S. 38. Von diesen haben einige um die Diota ΟΠΟΝ<sup>1</sup>, andere dagegen ΛΟΚΡ und in der Mitte des Sterns ein Ο<sup>2</sup>. Mionnet Suppl. III. p. 489 n. 24. Auf einigen ist der Stern auch ohne das Ο. Mionnet a. a. O. n. 25. An Gepräge und Gewicht sind sie gleich.

Später finden wir dann bei wechselndem Bild der Vorderseite regelmässig auf der Rückseite einen mit Schild und Schwert nach rechts hin stürmenden Krieger, den man wohl mit Recht als Aias oder Patroklos erklärt. Auf der Vorderseite ist bisweilen ein Pallaskopf, bisweilen ein Pferd, am häufigsten aber ein mit Aehren (oder eher Schilf<sup>3</sup>) bekränzter Frauenkopf. Auf der Rückseite um den Krieger steht ΟΠΟΝΤΙΩΝ oder auch ΛΟΚΡΩΝ ohne nähere Bezeichnung. Im Felde zwischen den Beinen des Kriegers finden sich häufig verschiedene Embleme oder Buchstaben. So auf einer bei Mionnet Suppl. III. p. 490 n. 27 mit ΟΠΟΝΤΙΩΝ ein Λ, was doch wohl Λοκρῶν bedeutet. Auf einer mit ΛΟΚΡΩΝ ebenda n. 33 ΥΠΟ in einem Monogramme, das Mionnet unrichtig in ΟΠΥ auflöste, was nie für Ὀποντίων oder auch Ὀπονντίων stehen könnte, welches letzteres auf Silbermünzen überdies nie vorkommt. Ein sehr wohl erhaltenes Exemplar liegt mir vor<sup>4</sup>. Dass dies Ὑποκναμιδίων bedeute, wird jetzt niemand bezweifeln. Und so ist auch Λ Υ bei Mionnet S. 491 n. 31 neben ΟΠΟΝΤΙΩΝ gewiss durch Λοκρῶν Ὑποκναμιδίων zu erklären. Da nun das häufig allein stehende Λοκρῶν keinen Gegensatz zu Ὀποντίων bildet, sondern dies nur die genauere politische Benennung ist, da

<sup>1</sup> Ein mir vorliegendes Stück der Basler Münzsammlung hat auf jeder Seite der Diota ΟΠ, auf der rechten Seite rechtsläufig, auf der linken linksläufig, so dass beide Π oben, beide Ο unten stehen.

<sup>2</sup> Wenn ich ein sehr gutes mir vorliegendes Stück dieser Art mit solchen, die die Umschrift ΟΠΟΝ und ΟΠΟΠ haben, vergleiche, kommt mich einiger Zweifel an, ob das Ο im Sterne nicht vielleicht bloss ein Kreis sei. Auf dem Stücke mit ΟΠΟΠ namentlich ist im Stern ein schwach geperlter Kreis, der einem Ο sehr ähnlich ist.

<sup>3</sup> Mionnet gibt immer Aehren an. Auf drei mir vorliegenden Stücken kann ich nur Schilf erkennen und ebenso auf den von Mionnet Pl. XV. n. 4 und 5 abgebildeten.

<sup>4</sup> Mein Freund Herr Jmhoof-Blumer in Winterthur schreibt mir, dass er ein ähnliches Exemplar besitze und mehrere vor kurzem bei Rollin in Paris gesehen habe.

auch <sup>5</sup>Υποκναμίδιοι durch unsere Inschrift als davon nicht verschieden bezeugt ist und da bei verschiedener Umschrift die Typen genau die gleichen sind, so lässt sich auch aus diesen Münzen eine Trennung der östlichen Lokrer nicht schliessen. Alle bisher besprochenen Stücke sind von Silber, und auf silbernen kommt der Name Ἐπικναμίδιοι, soviel ich sehe nie vor, sondern nur auf kupfernen, auch nie mit dem Typus des Sterns oder des Aias, sondern nur mit dem Pallaskopf auf der Vorderseite und der Traube auf der Rückseite. Um diese steht ΛΟΚΡ. ΕΠΙΚΝΑ. Diese Stücke sind aber entschieden später als die silbernen. Denn sie sind genau von derselben Prägung wie die kupfernen mit den gleichen Typen und der Umschrift ΟΠΟΥΝΤΙΩΝ. Diese Namensform mit *ov* ist aber jünger als die auf den silbernen allein erscheinende ΟΠΟΝΤΙΩΝ. Während die Silbermünzen mit Aias ohne Zweifel den Zeiten des ätolischen Bundes angehören, fallen die kupfernen wohl in die römische Zeit.

Wie in der Litteratur erscheint also auch auf den Münzen in der älteren Zeit der Name der Opuntier vorherrschend neben dem allgemeineren Λοκροί ohne specielle Bezeichnung, seltener auch Ἐπικναμίδιοι; erst später Ἐπικναμίδιοι gleichzeitig mit Ὀπώνιοι. Ob diese späteren Kupfermünzen mit ΟΠΟΥΝΤΙΩΝ und mit ΛΟΚΡ. ΕΠΙΚΝΑ. den verschiedenen Landestheilen angehören und die Namen im engeren Sinn zu fassen sind, oder ob es die Bezeichnung desselben κοινόν mit verschiedenen Namen ist, lasse ich dahingestellt. Nichts scheint mir aber gegen die letztere Annahme zu sprechen. Im Fall das erstere richtig wäre, deutet die verhältnissmässige Seltenheit der Stücke mit ΛΟΚΡ. ΕΠΙΚΝΑ. auf keine lange Dauer der Trennung.

Für eine zeitweise gewisse Unabhängigkeit einzelner Städte kann man die bei Mionnet II. S. 93 n. 29 angeführte Kupfermünze von Thronion anführen, der bedeutendsten Stadt des epiknemidischen Lokris im engeren Sinne. Mionnet kannte eine einzige und ich weiss nicht, ob seitdem andere zum Vorschein gekommen sind. Merkwürdiger Weise hat sie die gleichen Typen wie die des ozolischen Amphissa. Bedenken wir aber, dass auch das in historischer Zeit immer zu Athen gehörige Eleusis seine eigenen Kupfermünzen hatte, so lässt sich wenig daraus schliessen.

Es bleibt nun nur noch die Stelle des Etymologicum magnum übrig, die ich absichtlich bisher unberücksichtigt gelassen habe. Sie steht in unleugbarem Widerspruche mit den gewonnenen Resultaten und man darf nicht daran denken, sie auf irgend eine

Art mit denselben in Einklang zu bringen. Diesen aber gegenüber, die auf allen übrigen Quellen und zwar Quellen ganz anderer Autorität beruhen, kann diese späte Angabe durchaus nicht in Betracht kommen. Vollständig unbewiesen und unglaublich ist die Meinung von Oikonomides (S. 50. 51), dass sie einem den Gegenstand genau behandelnden geographischen oder ethnographischen Schriftsteller entnommen sei. Vielmehr bin ich überzeugt, dass entweder der Etymologe selbst den Irrthum begangen, indem er die beiden Namen vorfand und sie irrig für Bezeichnung verschiedener Volkstheile auffasste, oder dass, was mir wahrscheinlicher ist, die Stelle verdorben ist. Es scheint ein Satz ausgefallen zu sein, der den ἀπὸ Κνήμιδος ὄρους benannten Lokrern die ἀπὸ τῆς μητροπόλεως benannten wie bei Strabo entgegensetzte, und Ὑποκνημίδιοι wäre als andere Form neben Ἐπικνημίδιοι etwa durch ἦ verbunden erwähnt.

So ergibt sich, wie ich glaube, die Einheit der östlichen Lokrer, welche längst Böckh (C. I. G. I. p. 855), Curtius (Archäol. Zeit. 1855 S. 38), Bursian (Geographie von Griechenland I, S. 187) und ich selbst (Erinnerungen aus Griechenland S. 632 Anm.) behauptet hatten, als sichere Thatsache, die höchstens vorübergehend kurze Störungen erlitt.

Diese opuntischen oder hypoknemidischen Lokrer, d. h. die östlichen mit der Hauptstadt Opus, sandten also mit den in der Inschrift enthaltenen Satzungen eine ἐποικία nach Naupaktos. Ἐποικία heisst die Colonie, ἔποικοι die Colonisten mit Beziehung darauf, dass in Naupaktos bereits eine andere Bevölkerung war. Oikonomides hat in einer ausführlichen Abhandlung S. 8—38 mit Gelehrsamkeit und Scharfsinn seine Meinung über die Bedeutung von ἐποικος (ἐποικία) und das Verhältniss dieses Ausdrucks zu ὄνοικοι und ἄποικοι entwickelt. Ich will ihm nicht in die Einzelheiten folgen, obwohl er meines Erachtens viel zu sehr das, was in einzelnen Fällen und auch in unserem stattfand, als allgemein gültig ansieht, das Zufällige zum Wesentlichen macht. Das Wesentliche für den Begriff ἔποικοι, wovon auch er ausgeht, ist nur, dass es Colonisten sind, die an einen bereits bewohnten Ort geschickt werden, mögen nun die alten Bewohner in ein gleichrechtliches Verhältniss treten, oder unterjocht oder gar vertrieben werden. Im Verhältniss zu der neuen Heimath ἔποικοι, sind sie gegenüber der alten, von der sie ausgehen, ἄποικοι, und darum kommen beide

Ausdrücke für die gleichen Colonisten vor, je nachdem man sie im Verhältniss zur alten oder neuen Heimat bezeichnet. Gleichbedeutend sind sie darum nicht.

Was endlich die Zeit der Aussendung dieser Colonie betrifft, so gibt die Inschrift selbst darüber nichts und eben so wenig ist uns aus der Geschichte etwas darüber bekannt. Wir sind also auf Vermuthungen, beziehungsweise Folgerungen aus der Urkunde selbst und den dürftigen Nachrichten über Naupaktos gewiesen.

Von dieser Stadt wissen wir, dass die Athener sie kurz vor dem Ende des sogenannten dritten messenischen Kriegs (Ol. 81, 2. v. Ch. 455?) den ozolischen Lokrern entrissen und dann den aus Ithome in Folge einer Capitulation abgezogenen Messeniern einräumten. Diese behaupteten es bis nach der Schlacht bei Aegospotamos und dem völligen Unterliegen Athens. Damals wurden sie von den Lakedämoniern wieder vertrieben und die Stadt den Lokrern zurückgegeben. Thuk. I, 102. Pausan. IV, 24, 7. 26, 2. X, 38, 10. Mit Recht sagt Oikonomides, dass in die Zeit der messenischen Occupation die Absendung der hypoknemidischen Colonie nicht habe fallen können, also müsse sie entweder früher, vor 455, oder später, nach 401 (vielmehr 404) stattgefunden haben. Unmittelbar nach dem Ende des verwüstenden peloponnesischen Krieges aber glaubt er, hätten die Hypoknemidier keinen Ueberfluss an Menschen gehabt, um eine Colonie auszusenden und es müsste eine Reihe von Jahren dazwischen verflossen sein. Dadurch käme man aber sehr nahe an 380 v. Chr., aus welchem Jahre das in delphischem (dorischen) Dialekt abgefasste amphiktyonische Dekret aus Athen sei. (Es ist N. 1688 des C. I. Gr. gemeint.) In diesem sei aber bereits die ionische Schrift mit  $\eta$  und  $\omega$  angewandt. Wahrscheinlich sei diese Schrift schon einige Jahre früher in Delphi in Gebrauch gekommen und ebenso bei den anderen Phokiern und den benachbarten Lokrern. Unsere Inschrift zeige aber viel ältere Schrift, ausser dem Mangel von  $\eta$  und  $\omega$  besonders im Gebrauch des Digamma und Koppa. Durch das letztere erschiene sie namentlich auch älter als die lokrische Inschrift mit dem Vertrage zwischen Oiantheia und Chaleion. Also müsse unsere Inschrift und die Epoikia vor 455 fallen.

Es hat diese Argumentation auf den ersten Blick viel Bestechendes; nichtsdestoweniger hält sie, so viel ich sehe, bei ge-

nauerer Prüfung nicht Stich. Was zuerst die epigraphischen Gründe betrifft, so beweist die Inschrift C. I. Gr. n. 1688 gar nichts. Es ist allerdings ein amphiktyonisches in Delphi beschlossenes Dekret, aber in einem für Athen bestimmten Exemplar in Athen geschrieben, und da wurde sehr natürlich die seit drei und zwanzig Jahren amtlich angenommene Schrift gebraucht, obgleich der Dialekt dorisch war. Für Delphi und gar Lokris lässt sich also nichts daraus schliessen. Die Zeit der Inschrift mit dem Vertrage von Oiantheia und Chaleion ist nicht bekannt, sondern kann nur aus ihrem paläographischen Charakter annähernd vermuthet werden, und da stimme ich nun ganz Kirchhoff (Studien z. Gesch. d. gr. Alph. S. 93. 2. Aufl.) bei, der glaubt, sie könne nicht weit über den Anfang des peloponnesischen Krieges hinaufdatirt werden, aber für möglich hält, dass sie noch jünger sei. Zudem habe ich oben gezeigt, dass wir trotz des Koppa nicht berechtigt sind, unsere Inschrift für älter als jene anzunehmen. Wann das ionische Alphabet in den Ländern des mittleren Griechenlands, in Bötien, Phokis, Lokris aufgenommen wurde, ist nicht genau bekannt. Nichts spricht dagegen, dass es einige Olympiaden später als in Athen geschah (Kirchhoff a. a. O. S. 90), ja es hat das vielmehr sehr viel Wahrscheinlichkeit.

Der Grund sodann, dass die Hypoknemidier unmittelbar nach dem peloponnesischen Kriege wegen Erschöpfung schwerlich hätten Colonisten aussenden können, ist auch nicht zutreffend. Beim Beginn des sicilischen Krieges, sagt Thukydides VI, 26, habe Athen sich während des kurzen und keineswegs ungestörten Friedens an Bevölkerung und Geldmitteln so erholt gehabt, dass es leicht die Mittel zu der grossen Unternehmung gefunden habe. Lokris aber hatte schon im archidamischen Kriege schwerlich verhältnissmässig so viel gelitten, wie das nicht vom Kriege allein, sondern auch von der Pest schwer betroffene Athen. Vom Frieden des Nikias an war es dann vom Kriege kaum mehr berührt worden. Im Jahre 411 wurde ihm mit Phokis zusammen fünfzehn Schiffe zu stellen von Sparta anbefohlen, Thuk. VIII, 3. Es scheint aber nicht, dass es diesem Befehl wirklich nachkam, und sonst wird es im ganzen dekeleischen Kriege nie erwähnt. Es war also nach dem peloponnesischen Kriege vollkommen befähigt Colonisten auszusenden, die überdies gar nicht sehr zahlreich zu sein brauchten.

Nun ist uns vor 455 gar nichts bekannt, was Veranlassung geben konnte, Colonisten nach Naupaktos zu senden, wohl aber nach dem peloponnesischen Krieg. Nach Vertreibung der Messenier

wurde Naupaktos den ozolischen Lokrern zurückgegeben. Es musste wieder bevölkert werden. Die seit mehr als fünfzig Jahren vertriebenen alten Bewohner und ihre Nachkommen hatten gewiss vielfach eine neue Heimat gefunden, es ist kaum glaublich, dass sie alle nach der alten zurückgekehrt seien. Pausanias X, 38, 10 sagt: ἐκλιπόντων δὲ ἐπὶ ἀνάγκης τῶν Μεσσηνίων οὕτως οἱ Λοκροὶ συνελέχθησαν αὖθις ἐς τὴν Ναύπακτον. Darin liegt nicht, dass nur die alten Bewohner zurückkamen, sondern kann sehr wohl enthalten sein, dass auch andere Lokrer hinzogen. Naupaktos hatte einen grossen Umfang, Thuk. III, 102, es bedurfte einer starken Bevölkerung. Es ist also sehr glaublich, dass man, um den wichtigen Waffenplatz haltbar zu machen, gleich nach der Wiederbesetzung darauf bedacht war, eine solche herbeizuziehen und dass zu diesem Zwecke aus Chaleion und aus dem Lande der nahverwandten hypoknemidischen Lokrer Epöken aufgenommen wurden, denen man bestimmte Rechte zusicherte und selbst Theilnahme an den Sacra der alten Bewohner gestattete. Mit dieser Annahme stimmt auch wohl zusammen, dass der Fall vorgesehen wurde, wo die Colonisten etwa vertrieben würden. Man wusste davon aus Erfahrung zu sprechen. Ob der Fall eingetreten ist, wissen wir nicht. Doch finden wir nach nicht sehr langer Zeit die Stadt in den Händen der Achäer, denen sie Ol. 103, 2. v. Ch. 366 Epaminondas wieder entreisst.

So halte ich es für sehr wahrscheinlich, dass unsere Inschrift und die Ausschickung der Epökie bald nach Ol. 93, 4 oder 404 v. Chr. zu setzen sei.

Zum Schlusse lasse ich nun den ganzen Text der Inschrift in Minuskeln und mit Unterscheidung von ε und η, ο und ω, und die deutsche Uebersetzung folgen:

T e x t.

- I. Ἐν Ναύπακτον κατόνθε ἁ ἑπιφοικία. Λορρόν τὸν Ὑποκναμίδιον, ἐπεὶ κα Ναυπάκτος γένηται, Ναυπακτίων ἐόντα ἐπόξενον, ὕσια λανχάνειν καὶ θύειν ἐξεῖμεν ἐπιτηχόντα, εἴ κα δειλῆται· αἶ κα δειλῆται θύειν καὶ λαγχάνειν κῆ δάμω κῆ ροιάνων αὐτὸν καὶ τὸ γένος καται-  
 5 φεί. τέλος τοῖς ἐπιφοίρους Λορρῶν τῶν Ὑποκναμίδίων μὴ φάρειν ἐν Λορροῖς τοῖς Ὑποκναμίδιοις, φρίν κ' αὖ πς Λορρός γένηται τῶν Ὑποκναμίδίων. αἶ | δειλετ' ἀνωρεῖν καταλείποντα ἐν τῇ ἰστιά παιῖδα ἡβαστάν ἠδελφρὸν ἐξεῖμεν ἀνευ ἐνετηρίων. αἶ κα ὑπ' ἀνάγκας ἀπε-

λάωνται ἔ Νανπάκτω Λορροῖ τοῖ Ὑποκναμίδιοι ἐξεῖμεν ἀνωρεῖν·  
 10 ὅπω φέκαστος ἦν ἀνεύ ἐρητηρίων· τέλος μὴ φάρειν μηδέν, ὅα μὴ  
 [μ]ετὰ Λορρῶν τῶν φεσπαρίων.

A. Ἐνορρον τοῖς ἐπιφοίροις ἐν Ναύπακτον μῆποστᾶμεν ἀ[π'  
 Ὀ]ποντίων | τέκνα καὶ μαχανᾶ μηδεμιᾶ φερόντας· τὸν ὄρρον ἐξεῖμεν,  
 αἶ κα δειλῶνται, ἐπάγειν μετὰ τριάροντα φέτεια ἀπὸ τῷ ὄρρω ἑκατὸν  
 ἀνδρας Ὀποντίους Νανπακτίων, καὶ Νανπακτίους Ὀποντίους.

15 B. Ὅσως κα λιποτελέη | ἐγ Νανπάκτω τῶν ἐπιφοίρων ἀπὸ  
 Λορρῶν εἶμεν, ἔντε κ' ἀποτίεση τὰ νόμια Νανπακτίους.

Γ. Αἶ κα μὴ γένος ἐν τῷ ἰστιά ἦ ἔχέπαμιον τῶν ἐπιφοίρων ἦ  
 ἐν Νανπάκτω, Λορρῶν τῶν Ὑποκναμιδίων τὸν ἐπάγχιστον κρατεῖν,  
 Λορρῶν ὅπω κ' ἦ, αὐτὸν ἰόντα, αἶ κ' ἀνήρ ἦ ἦ παῖς, τριῶν μερηῶν·  
 αἶ δὲ μὴ, τοῖς Νανπακτίους νομίους χρῆσται.

20 Δ. Ἐ Νανπάκτω ἀνωρεῖοντα ἐς Λορροὺς τοὺς Ὑποκναμιδίους  
 ἐν Νανπάκτω καρῦσαι ἐν τὰγορᾶ κῆν Λορροῖς τοῖ[ς] Ὑποκναμιδίους  
 ἐν τῷ πόλι ὡ κ' ἦ καρῦσαι ἐν | τὰγορᾶ.

E. Περροθαριῶν καὶ Μνυσαχέων, ἐπεὶ κα Νανπάκ[τός τ]ις  
 γένηται, αὐτὸς καὶ τὰ χρήματα τῆν Νανπάκτω τοῖς ἐν Νανπάκτω  
 χρῆσται, | τὰ δ' ἐν Λορροῖς τοῖς Ὑποκναμιδίους χρήματα τοῖς Ὑπο-

25 κναμιδίους

S. II. νομίους χρῆσται, ὅπως ἂ πόλις φεκάστων νομίζει Λορρῶν τῶν  
 Ὑποκναμιδίων. αἶ τις ὑπὸ τῶν νομίων τῶν ἐπιφοίρων ἀνωρεῖει Περ-  
 ροθαριῶν καὶ Μνυσαχέων, τοῖς αὐτῶν νομίους χρῆσται κατὰ πόλιν φε-  
 κάστους.

F. Αἶ κ' ἀδελφοὶ ἔωντι τῶν Ναύπακτον φοικέοντος, ὅπως καὶ  
 5 Λορρῶν τῶν Ὑποκναμιδίων φεκάστων νόμος ἐστὶ, αἶ κ' ἀποθάνη,  
 τῶν χρημάτων κρατεῖν τὸν ἐπίφορον, τὸ κατῶμενον κρατεῖν.

Z. | Τοὺς ἐπιφοίρους ἐν Ναύπακτον τὰν δίκαν πρόδιρον ἀρέσται  
 ποτοὺς δικαστήρας, ἀρέσται καὶ δόμεν ἐν Ὀπόεντι κατὰ φέ[τ]ρος αὐτα-  
 μαρόν. Λορρῶν τῶν Ὑποκναμιδίων προστάταν καταστάσαι, τῶν

10 Λορρῶν τῶν ἐπιφοίρων καὶ τῶν ἐπιφοίρων τῷ Λορρῶ, οὐνές κα ὕ-  
 [φ]ε[τ]ε[ς] ἐνται ἐ[ῶντι].

H. Ὅσως κ' ἀπολίπη πατᾶρα καὶ τὸ μέρος τῶν χρημάτων τῷ  
 πατρὶ, ἐπεὶ κ' ἀπογένηται, ἐξεῖμεν ἀπολαχεῖν τὸν ἐπίφορον ἐν Ναύ-  
 πακτον.

15 Θ. Ὅσως κα τὰ φεαδηκότα διαφθειρη τέκνα καὶ μαχανᾶ  
 καὶ μῆ, ὅα κα μὴ ἀνοφάροις δοκέη, Ὀποντίων τε χιλίων πλήθη καὶ  
 Νανπακτίων τῶν ἐπιφοίρων πλήθη, ἄμιον εἶμεν καὶ χρήματα παμα-  
 τοφαγεῖσται· τὸνκαλειμένῳ τὰν δίκαν δόμεν τὸν ἀρχόν, ἐν τριάροντ'  
 ἀμάραις δόμεν, αἶ κα τριάροντ' ἀμάραι λείπωνται τῶς ἀρχῆς· αἶ κα  
 μὴ διδῶ τῷ ἐγκαλειμένῳ τὰν δίκαν, ἄμιον εἶμεν καὶ χρήματα παμα-

20 ποφαγεῖσται. τὸ μέρος μετὰ φοικητῶν διομόσαι ὄρον τὸν νόμον· ἐν ἰδρίαν τὰν ψάφιξιν εἶμεν κατὰ θεθμον τοῖς Ὑποκναμιδοῖς Λοκροῖς.  
 Ταῦτ'α τέλεον εἶμεν Χαλειεῖς τοῖς σὺν Ἀναφάτῃ φοικηταῖς.

Uebersetzung.

Die Colonie nach Naupaktos mit folgenden Satzungen.

Dem hypoknamidischen Lokrer, nachdem er Naupaktier geworden, soll als Gastfreund gestattet sein, an den heiligen Handlungen Theil zu nehmen und zu opfern, wenn er dazukommt, falls er will. Falls er will (soll ihm gestattet sein) zu opfern und Theil zu nehmen sowohl an dem, was vom Volke ausgeht als was von Genossen, ihm selbst und seinem Geschlecht auf immer. Steuern sollen die Colonisten der hypoknamidischen Lokrer im hypoknamidischen Lokris nicht bezahlen, so lange einer nicht wieder hypoknamidischer Lokrer geworden ist. Wenn er zurückkehren will, so soll es ihm mit Zurücklassung eines erwachsenen Sohnes oder eines Bruders im Hause (in Naupaktos) ohne Einzugsgebühr gestattet sein. Wenn etwa die hypoknamidischen Lokrer gewaltsam aus Naupaktos vertrieben werden, soll ihnen gestattet sein, dahin zurückzukehren, woher ein jeder war, ohne Einzugsgebühr. Steuern sollen sie keine bezahlen, ausser mit den westlichen Lokrern.

1. Die nach Naupaktos gezogenen Colonisten sind eidlich verpflichtet, auf keinerlei Art und Weise freiwillig von den Opuntiern abzufallen. Es soll gestattet sein, dass dreissig Jahre nach dem Eide hundert Männer der Naupaktier, wenn sie wollen, den Opuntiern auferlegen den Eid zu leisten und die Opuntier den Naupaktiern.

2. Wer von den Colonisten aus Naupaktos weggeht, ohne seine Steuern bezahlt zu haben, der soll von den Lokrern ausgeschlossen sein, bis er das Gesetzliche den Naupaktiern bezahlt hat.

3. Wenn kein erbberechtigtes Familienglied aus den Colonisten in Naupaktos in einem Hause ist, soll der nächstverwandte hypoknamidische Lokrer, wo er auch sei, möge er ein Mann oder Knabe sein, innerhalb dreier Monate, selbst hingehend das Erbe in Besitz nehmen. Wo nicht, so sollen die naupaktischen Gesetze in Anwendung kommen.

4. Wer aus Naupaktos zu den hypoknamidischen Lokrern zurückkehren will, soll es in Naupaktos auf dem Markte verkündigen lassen und im hypoknamidischen Lokris in der Stadt, aus der er ist, auf dem Markte verkündigen lassen.

5. Wenn einer der Perkotharier oder Mysacheer Naupaktier geworden ist, soll er selbst und sein Vermögen in Naupaktos den naupaktischen Gesetzen unterworfen sein, das Vermögen aber im S. II. hypoknamidischen Lokris soll den hypoknamidischen || Gesetzen unterworfen sein, wie sie in eines jeden Stadt der hypoknamidischen Lokrer gelten. Wenn einer der Perkotharier oder Mysacheer aus dem Bereich der Gesetze der Colonisten zurückkehrt, so soll ein jeder den Gesetzen seiner Stadt unterworfen sein.

6. Wenn einer, der in Naupaktos wohnt, Brüder hat, soll, wenn einer stirbt, wie es bei jeglichen der hypoknamidischen Lokrer Gesetz ist, der Colonist erben, nämlich den ihm zukommenden Theil erben.

7. Die Colonisten in Naupaktos sollen mit ihren Processen den Vorgang bei den Richtern haben. Sie sollen in Opus jedes Jahr gleich am selben Tage Recht nehmen und geben. Aus den hypoknamidischen Lokrern soll man einen Vertreter (Anwalt) aufstellen, aus den Lokrern für den Colonisten und aus den Colonisten für den Lokrer, welche in diesem Jahre in Aemtern stehen.

8. Wenn einer einen Vater zurückgelassen hat und seinen Antheil dem Vater, so soll, wenn dieser stirbt, dem Colonisten in Naupaktos gestattet sein seinen Antheil zu beziehen.

9. Wer die Satzungen in irgend einer Art und Weise verletzt, sofern es nicht von beiden gutgeheissen wird, der Mehrheit der Tausend der Opuntier und der Mehrheit der naupaktischen Colonisten, der soll atim sein und sein Vermögen eingezogen werden. Den Angeklagten soll der Beamte vor Gericht ziehen; innerhalb dreissig Tagen soll er ihn vor Gericht ziehen, wenn ihm dreissig Tage von seiner Amtszeit bleiben. Wenn er den Angeklagten nicht vor Gericht zieht, soll er atim sein und sein Vermögen eingezogen werden. Die Partei soll mit den Hausgenossen den gesetzlichen Eid schwören. In eine Urne sollen die Stimmen abgegeben werden nach dem Rechte der hypoknamidischen Lokrer.

Das Nämliche soll gültig sein für die mit Antiphatas gekommenen Ansiedler aus Chaleion.

### N a c h t r a g.

S. 87 hätte angeführt werden sollen, dass zuerst Ach. Postolacca im *Bulletino dell' Instituto d. C. A.* 1866 S. 159 die richtige Auflösung des Monogramms auf den Münzen der hypoknemidischen Lokrer in **ΥΠΟ** gegeben hat, was ich erst nachträglich bemerkt habe. Das in der Basler Sammlung befindliche Stück habe ich schon richtig als solches der hypoknemidischen Lokrer bezeichnet von dem athenischen Münzhändler P. Lambros erhalten.

---

Erst während des Druckes ist mir die lehrreiche Leipziger Doctordissertation von Fr. Allen de dialecto Locrensiurn durch Ritschl's Güte zugekommen. Für die Constituirung des Textes habe ich daraus nichts zu entnehmen, da der Verfasser durchweg der Lesung von Curtius folgt. Namentlich billigt er die Vermuthung *ἄπλοξενος* S. I. Z. 2 und *μεταφοικιατῶν* S. II. Z. 19. 20. Eine Erklärung des Sinnes bei letzterer Lesung vermisst man aber auch bei ihm. Den Dialekt der Lokrer erklärt er für einen dorisches, der aber in manchen Stücken dem äolischen, besonders dem böotischen Zweige desselben nahe stehe. In die sprachlichen Erörterungen einzutreten liegt dem Zwecke dieser Arbeit fern.

Die S. 9 von Allen erwähnten Nummern der Triester Zeitschrift *Κλειώ* vom 19. März, 2. und 9. April 1870, worin Oikonomides auf die von Curtius und Bursian gemachteu Einwendungen geantwortet hat, sind mir nicht zu Gesicht gekommen.

W. Vischer.